



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. August 2008

Original: Englisch

Dreiundsechzigste Tagung

Punkt 81 der vorläufigen Tagesordnung*

Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit

Bericht des Generalsekretärs

Zusammenfassung

Rechtsstaatlichkeit ist für die Vereinten Nationen sowohl ein Ziel als auch ein Mittel zur Erreichung ihrer Zielsetzungen. Das Verzeichnis der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit umfasst die Arbeit von 40 Institutionen und veranschaulicht die Breite und Vielschichtigkeit dieses Bestrebens. Seit ihrer Gründung unterstützen die Vereinten Nationen die Förderung, Ausarbeitung und Anwendung internationaler Regeln und Normen. Noch immer sind Verstöße gegen das Völkerrecht zu häufig, die Mittel, um die Urheber zur Rechenschaft zu ziehen, zu begrenzt und der politische Wille zur Gewährleistung seiner Einhaltung zu schwach.

In dem Bericht wird unterstrichen, wie wichtig die Herrschaft des Rechts auf internationaler Ebene ist, und untersucht, wie die den Mitgliedstaaten gewährte Unterstützung bei der innerstaatlichen Anwendung der internationalen Regeln und Normen gestärkt werden kann. Im Rahmen eines Konzepts der Vereinten Nationen zur Rechtsstaatsförderung auf nationaler Ebene werden übergreifende Leitgrundsätze und ein Politikrahmen beschrieben, die als Orientierungshilfe für die Gewährung wirksamer Hilfe im Wege kohärenter und koordinierter Bemühungen dienen sollen. Trotz der erzielten Fortschritte muss mehr getan werden, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit durchgängig in alle Aspekte des Engagements der Vereinten Nationen auf Landesebene integriert werden.

Seit der Verabschiedung der Resolutionen 61/39 und 62/70 durch die Generalversammlung wurden beim Ausbau der Kapazitäten der wichtigsten Institutionen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit Fortschritte erzielt. Laufende Bemühungen werden unternommen, um die Lücken in den Kapazitäten und Konzepten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet Rechtsstaatlichkeit zu schließen. Den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Unterstützung bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit sollte in Form eines entsprechend ausgewogenen, harmonisierten und bedarfsgerechten Engagements nachgekommen werden.

* A/63/150.

Die Verantwortung für die allgemeine Koordinierung der einschlägigen Arbeit liegt bei der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, die unter dem Vorsitz der Stellvertretenden Generalsekretärin steht und von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit unterstützt wird. Die Gruppe hat Ergebnisse bei der Ausarbeitung von Leitlinien zur Vermeidung von Doppelarbeit und zur Maximierung der Synergien erzielt und verfolgt ein neues strategisches und ergebnisorientiertes Konzept für die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit.

Die Einführung gemeinsamer Bewertungen, Strategien und Programme im Feld wird die Vereinten Nationen besser in die Lage versetzen, die Wirksamkeit ihrer Unterstützung zu evaluieren. Es gilt, die konkreten Auswirkungen aufzuzeigen, die die Arbeit der Vereinten Nationen zu Gunsten der Rechtsstaatlichkeit auf die Menschen hat, denen die Organisation dient.

Ein zentrales Ziel besteht darin, die Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit zu stärken, um gemeinsame Ziele zu fördern. Die Anstrengungen zur Verbesserung der Kohärenz des Systems der Vereinten Nationen können Früchte tragen, wenn sie durch eine stärkere Koordinierung und Kohärenz der Aktivitäten der breiteren internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit ergänzt werden. Es ist äußerst wichtig, die Anstrengungen vor allem an der nationalen Perspektive auszurichten, um die Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit strategischer und wirksamer zu gestalten.

Dieser gemäß Resolution 62/70 der Generalversammlung vorgelegte Bericht beleuchtet, wie die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit gestärkt und koordiniert werden können.

Inhalt

| | <i>Ziffer</i> | <i>Seite</i> |
|--|---------------|--------------|
| I. Einleitung..... | 1–4 | 3 |
| II. Das Engagement der Vereinten Nationen für Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene | 5–32 | 4 |
| A. Die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit im Überblick | 5–11 | 4 |
| B. Die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit im Kontext..... | 12–16 | 5 |
| C. Das Konzept der Vereinten Nationen zur Rechtsstaatsförderung auf nationaler Ebene..... | 17–21 | 7 |
| D. Förderung der Herrschaft des Rechts auf internationaler Ebene | 22–32 | 8 |
| III. Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit | 33–73 | 10 |
| A. Ausweitung und Harmonisierung des Engagements der Vereinten Nationen | 33–45 | 10 |
| B. Gewährleistung der strategischen Koordinierung und Kohärenz der gemeinsamen Anstrengungen der Vereinten Nationen..... | 46–58 | 14 |
| C. Messung der Wirksamkeit der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit durch die Vereinten Nationen und Evaluierung ihrer Auswirkungen | 59–64 | 17 |
| D. Partnerschaften..... | 65–73 | 18 |
| IV. Schaffung einer gerechten, sicheren und friedlichen Welt unter der Herrschaft des Rechts | 74–78 | 19 |
| Anhang | | |
| Auffassungen der Mitgliedstaaten | | 22 |

I. Einleitung

1. „Die in der Charta gestellte Forderung nach einer Herrschaft des Rechts zielt darauf ab, Macht durch Recht zu ersetzen.“¹ In der Präambel der Charta der Vereinten Nationen bekräftigten die Mitgliedstaaten ihren Glauben in die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein. Dort, wo es den Vereinten Nationen gelingt, Veränderungen zu unterstützen, die das Leben der Menschen verbessern, durch gleichen Schutz durch das Gesetz und die Herbeiführung von Gerechtigkeit, stärken sie die Herrschaft des Rechts. Letztlich ist der gleiche Schutz durch das Gesetz als Mittel, um Freiheit von Furcht und Freiheit von Not zu erlangen, die dauerhafteste Form des Schutzes. Die Beiträge der Vereinten Nationen zu diesem Schutz stellen möglicherweise ihre gewichtigsten, aber auch die am schwierigsten zu erzielenden Errungenschaften dar.

2. Wir befinden uns in einem laufenden Prozess, bei dem es darum geht, dass die Vereinten Nationen der Frage der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene verstärkte Aufmerksamkeit widmen. Die wichtigsten Meilensteine dieses Prozesses waren bislang die Millenniums-Erklärung (siehe Resolution 55/2), der 2004 erschienene Bericht des Generalsekretärs über Rechtsstaatlichkeit und Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften (S/2004/616), das Ergebnis des Weltgipfels 2005 (Resolution 60/1), der 2006 erschienene Bericht des Generalsekretärs „Bündelung unserer Kräfte: Verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen für die Rechtsstaatlichkeit“ (A/61/636-S/2006/980 und Corr.1) und die Einrichtung neuer systemweiter Mechanismen, die die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, unterstützt durch die Einheit für Rechtsstaatlichkeit, und ein System nicht ausschließlicher federführender Institutionen für verschiedene Teilaspekte des Bereichs Rechtsstaatlichkeit umfassen.

3. Die jüngste Initiative in diesem Prozess ist die Aufstellung des in dem Bericht des Generalsekretärs über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene (A/63/64) enthaltenen Verzeichnisses (im Folgenden das „Verzeichnis“). Wie sich aus dem Verzeichnis erkennen lässt, ist die Arbeit in diesem Bereich von grundlegender Bedeutung für die Erfüllung der Ziele der Organisation. Mit wachsenden Verantwortlichkeiten und Anforderungen an die Organisation hat sich das Engagement der Vereinten Nationen im Laufe der Jahre in vielfacher Hinsicht ausgeweitet. Es ist unbestreitbar, dass die Vereinten Nationen die Rolle eines globalen Zentrums für die Förderung von Rechtsstaatlichkeit im Einklang mit ihrer Charta spielen.

4. Dieser Bericht wird gemäß Resolution 62/70 der Generalversammlung vorgelegt, in der der Generalsekretär ersucht wurde, nach Einholung der Auffassungen der Mitgliedstaaten einen Bericht zu erstellen und vorzulegen, der Mittel und Wege zur Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten aufzeigt, die in dem Verzeichnis der gegenwärtig im System der Vereinten Nationen unternommenen Tätigkeiten zur Förderung von Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene aufgeführt sind, unter besonderer Berücksichtigung der Wirksamkeit der Hilfe, die die Staaten beantragen können, um Kapazitäten zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene aufzubauen. Die von den Mitgliedstaaten übermittelten Auffassungen sind im Anhang enthalten.

¹ A/4800/Add.1.

II. Das Engagement der Vereinten Nationen für Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

A. Die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit im Überblick

5. Die Vereinten Nationen führen ein breites Spektrum von Tätigkeiten zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit durch. Das Verzeichnis enthält die Aktivitäten von 40 Institutionen der Vereinten Nationen und ist ein eindrucksvoller Beleg für die enorme Breite, die Tiefe und die Vielschichtigkeit dieses Tätigkeitsfelds. Zu unseren Aktivitäten gehört die Unterstützung für die Ausarbeitung, Förderung und Anwendung internationaler Regeln und Normen in den meisten Bereichen des Völkerrechts². Eigenständige Institutionen wurden geschaffen, die sich schwerpunktmäßig mit spezifischen Bereichen des Völkerrechts befassen, etwa das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR).

6. Die Organisation verfügt über gerichtliche Mechanismen wie den Internationalen Gerichtshof – das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen – und die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und hybriden Gerichtshöfe.³ Darüber hinaus werden von ihr nichtgerichtliche Streitbeilegungsmechanismen wie Kommissionen für grenzüberschreitende Fragen⁴ eingerichtet und unterstützt. Die Vereinten Nationen überwachen Menschenrechtsverletzungen, führen Tatsachenermittlungen durch und richten Kommissionen für die Untersuchung angeblicher Verletzungen ein. Sie gewähren zunehmend auch Beratung zu Fragen der Rechtsstaatlichkeit in Vermittlungsprozessen.⁵ Wenn sie über ein entsprechendes Mandat verfügen, gewähren sie auf direkte Weise Schutz, etwa durch die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Neuansiedlung von Flüchtlingen und durch die vorläufige Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung.⁶

7. Ein wichtiger Arbeitsbereich ist die laufende operative und programmatische Rechtsstaatsförderung auf nationaler Ebene in allen Kontexten: Krisensituationen, Friedensschaffung, Friedenssicherung, Krisenfolgesituationen, Friedenskonsolidierung und langfristige Entwicklung.⁷ Das Engagement ist breit und umfasst Bewertungen, Programmmanagement, technische Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau in allen Bereichen des rechtsstaatlichen Rahmens zu Gunsten der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren nationalen Politiken, Prioritäten und Plänen. Diese Aktivitäten werden regelmäßig in Berichten an die Generalversammlung und den Sicherheitsrat beschrieben.

8. Die Vereinten Nationen führen derzeit Tätigkeiten und Programme auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit in über 110 Ländern und in allen Regionen der Welt durch, wobei der größte Anteil auf Afrika entfällt (über 40 Länder), gefolgt von Asien und dem Nahen Osten (nahezu 40 Länder) sowie Lateinamerika (fast 20 Länder). Viele Institutionen der Vereinten Nationen führen Aktivitäten in denselben Ländern durch. Mindestens fünf Institutionen der Vereinten Nationen arbeiten derzeit gleichzeitig auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit in wenigstens 24 Ländern, die sich mehrheitlich in Konflikt- oder Postkonfliktsituationen befinden; in 16 dieser Länder bestehen Friedensmissionen mit einem Man-

² Siehe beispielsweise A/63/64, Ziff. 38-52, 56-80, 257-265.

³ Ebd., Ziff. 286-287, 295 und 308-309.

⁴ Ebd., Ziff. 85, 106, 187, 270, 296 und 324.

⁵ Ebd., Ziff. 283.

⁶ Ebd., Ziff. 271 und 383.

⁷ Ebd., Ziff. 301-304, 310-320, 338-363, 365-374 und 527-542.

dat des Sicherheitsrats. In mindestens 43 Ländern führen drei oder mehr Akteure der Vereinten Nationen in Situationen, die von der Friedensschaffung bis zur langfristigen Entwicklung reichen, Tätigkeiten zu Gunsten der Rechtsstaatlichkeit durch.

9. In vielen Ländern unterstützen die Vereinten Nationen mehrere Aspekte der Rechtsstaatsförderung. So gewähren sie in Ländern wie Afghanistan, Liberia, Nepal, Somalia, Sudan, Timor-Leste und Uganda Unterstützung bei der Abfassung und Umsetzung nationaler Justiz- und Sicherheitsstrategien und Entwicklungspläne, der Rechtsreform, der Unrechtsaufarbeitung, der Stärkung der Polizei und anderer Strafverfolgungs- und Sicherheitsinstitutionen sowie der Justiz- und Strafvollzugseinrichtungen, der Geschlechtergerechtigkeit und der Gerechtigkeit für Kinder. In einigen dieser Länder erstreckt sich die Unterstützung außerdem auf Wohnungs-, Land- und Eigentumsfragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Verfassungsgebung und die Rechtsstaatlichkeit in Vermittlungsprozessen. Derartige Fragen sind ein Schwerpunkt der Unterstützung, die die Kommission für Friedenskonsolidierung Sierra Leone, Burundi und Guinea-Bissau gewährt.

10. In Kenia sind die Vereinten Nationen seit den jüngsten Unruhen zusätzlich zu den laufenden Programmen im Bereich Gerechtigkeit für Kinder und den Tätigkeiten im Bereich Geschlechtergerechtigkeit auch bei rechtsstaatlichen Aspekten des Vermittlungsprozesses und bei der Unrechtsaufarbeitung behilflich. In anderen Ländern wie Angola, Bolivien, Georgien, Guatemala, Indonesien, Kroatien, Malawi, Mosambik, Pakistan und den Philippinen betreffen die Programme der Vereinten Nationen nationale Justizstrategien und Entwicklungspläne, den Zugang zur Justiz, Rechtsaufklärung und Stärkung der Rechtsstellung, die Bekämpfung der Korruption, die organisierte Kriminalität, darunter Aktivitäten zur Bekämpfung des Menschenhandels, den Opfer- und Zeugenschutz, die Geschlechtergerechtigkeit, Gerechtigkeit für Kinder, die Verfassungsreform und die Rechtsreform, so auch in Bezug auf den Flüchtlingsschutz.

11. Ferner umfassen die Tätigkeiten der Vereinten Nationen Forschungsarbeiten, die Zusammenstellung, Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen über die Rechtsstaatlichkeit, darunter offizielle Reden, Erklärungen und Vorträge, die Dokumentation gewonnener Erfahrungen und bewährter Praktiken und die Ausarbeitung von Leitfäden⁸ sowie die Schulung von Personal der Vereinten Nationen, die von der Mehrzahl der Institutionen der Vereinten Nationen auf ihrem jeweiligen Rechts- und Praxisgebiet sowie von spezialisierten Lehr- und Forschungsinstituten und öffentlichen Informationseinrichtungen durchgeführt wird.⁹

B. Die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit im Kontext

12. Das Verzeichnis spiegelt zwar die Breite und Vielschichtigkeit des Engagements der Vereinten Nationen zu Gunsten der Rechtsstaatlichkeit wider, ist jedoch naturbedingt nicht dazu gedacht, die Kapazitäten der Organisation vollständig zu erfassen. Auch wenn die Vereinten Nationen in zahlreichen normativen Bereichen über beträchtliche Erfahrungen und Sachkenntnis verfügen, leiden mehrere Bereiche darunter, dass die Mandate unterfinanziert und die Kapazitäten begrenzt sind. Isolierte Tätigkeiten können weder umfangreiche Projekte und langfristige Programme noch eine nachhaltige Kapazität zur Gewährung von Unterstützung oder solide Sachkenntnis in der Organisation ersetzen. Die Öffentlich-

⁸ Ebd., Ziff. 37, 131-183, 185-188 und 457-460.

⁹ Ebd., Ziff. 26-27, 98 und 458.

keitsarbeit und die Finanzierungskapazitäten sind zwar für die Unterstützung der Rechtsstaatsaktivitäten wichtig, sind jedoch kein Ausdruck einschlägigen Sachverständs.

13. In der Vielfalt der im gesamten System der Vereinten Nationen unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit kommt zum Ausdruck, dass das Völkerrecht selbst von den Staaten in vielfältigen Foren entwickelt wird. Im Unterschied zum einheitlichen Charakter nationaler Rechtssysteme ist ein gewisses Maß an Fragmentierung ein inhärentes Merkmal der Schaffung von Völkerrecht. Daher sind zahlreiche einschlägige Institutionen und Kapazitäten der Vereinten Nationen parallel entstanden. Seit ihrer Gründung spielen die Vereinten Nationen beim Aufbau der Kapazität der Mitgliedstaaten zur Anwendung des Völkerrechts eine präzedenzlose Rolle, die von der Unterstützung für allgemeine Aspekte des Völkervertragsrechts bis hin zu besonderen Aspekten des internationalen Handelsrechts, der Menschenrechte und des Abrüstungsrechts reicht.

14. Dennoch sind die Vereinten Nationen mit einem Missverhältnis zwischen ihrer normativen und ihrer operativen Arbeit konfrontiert, das ihre Fähigkeit zur Förderung der innerstaatlichen Anwendung des Völkerrechts einschränkt, und zwar trotz ihres globalen Sachverständs. In einigen Bereichen wie den Menschenrechten und dem Flüchtlingsrecht wird den Ländern schon seit jeher Sachverständ zur Verfügung gestellt. In zahlreichen Fachbereichen indessen wurde der am Amtssitz vorhandene Sachverständ weder in ausreichendem Maß für die Tätigkeit im Feld bereitgestellt noch von den Landespräsenzen der Vereinten Nationen ausreichend in Anspruch genommen. Größere Ressourcen sind erforderlich, um die technische Unterstützung, die die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten bei der innerstaatlichen Anwendung der internationalen Regeln und Normen gewähren, zu erhöhen.

15. Seit 60 Jahren ist die Organisation an der Entwicklung internationaler Regeln und Normen beteiligt. Tätigkeiten zur Förderung von Rechtsstaatlichkeit werden jedoch erst seit relativ kurzer Zeit in unsere wichtigsten Einsätze auf Landesebene integriert. Seit den 1990er Jahren vollzieht sich eine deutliche Wende zu einem stärkeren Engagement auf Landesebene. Akteure der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung, des Friedens und der Sicherheit sowie der Menschenrechte gewähren den Ländern auf Ersuchen ihrer Regierungen zunehmend Unterstützung in Fragen der Rechtsstaatlichkeit, und die Nachfrage nach dieser Unterstützung wächst weiter. So sind bei 19 Friedensmissionen mehr als 12.000 Polizisten der Vereinten Nationen im Einsatz, bei einer genehmigten Gesamtzahl von 16.900, womit sich die Stärke des entsandten Personals in diesem Sektor seit 2006 um mehr als 100 Prozent erhöht hat.

16. Trotz bedeutender Fortschritte bei der Operationalisierung der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit ist unser Engagement auf Landesebene mitunter immer noch von einem Ad-hoc-Vorgehen geprägt. Nationale Behörden messen rechtsstaatlichen Zielen immer mehr Priorität bei und integrieren sie in entwicklungsbezogene Fortschrittsberichte und Pläne, beispielsweise in Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung. Die Präsenzen der Vereinten Nationen in den Ländern sind nicht immer dafür ausgelegt, die rechtsstaatlichen Ziele der Gastländer zu unterstützen. Es muss mehr getan werden, um zu gewährleisten, dass die für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Landesebene Verantwortlichen der Rechtsstaatlichkeit keine periphere Rolle beimessen, sondern sie in den Mittelpunkt der Initiativen im Feld stellen. Unsere in den Rahmenplänen vorgesehenen Kerntätigkeiten wie die gemeinsamen Länderbewertungen und die Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen tragen Fragen der Rechtsstaatlichkeit entweder nicht systematisch Rechnung oder sind in Bezug auf ihre Strategien und Fristen allzu oft unrealistisch. Unser Ziel muss es sein, zu gewährleisten, dass unser Rechtsstaatlichkeitskonzept durchgängig in alle Aspekte des Engagements der Vereinten Nationen in den Ländern integriert ist.

C. Das Konzept der Vereinten Nationen zur Rechtsstaatsförderung auf nationaler Ebene

17. Für die Völker der Vereinten Nationen hat Rechtsstaatlichkeit die größte Bedeutung im Kontext ihres täglichen Lebens. Sie bezieht sich auf die Einhaltung eines staatsrechtlichen Prinzips, nach dem alle Personen, Institutionen und Körperschaften, öffentliche wie private, einschließlich des Staates selbst, an Gesetze gebunden sind, die öffentlich verkündet und in gleicher Weise angewandt werden, über deren Einhaltung unabhängige Gerichte wachen und die mit den internationalen Menschenrechtsnormen und -standards im Einklang stehen. Dazu gehört ebenso, dass die Einhaltung der Grundsätze des Vorrangs des Rechts, der Gleichheit vor dem Gesetz, der Verantwortlichkeit gegenüber dem Gesetz, der fairen Anwendung des Rechts, der Gewaltenteilung, der Mitwirkung an Entscheidungsprozessen, der Rechtssicherheit, der Vermeidung von Willkür sowie der Verfahrens- und Rechtstransparenz durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet werden muss.¹⁰

18. Die Vereinten Nationen haben aus ihren Erfahrungen bei der Rechtsstaatsförderung auf nationaler Ebene Schlussfolgerungen gezogen, die die Grundlage ihres derzeitigen Engagements in allen Kontexten bilden. Unsere Unterstützung beruht auf der Charta und auf internationalen Regeln und Normen, die die Parameter unserer Arbeit definieren. Die Aufgabe der Vereinten Nationen besteht darin, zur Herstellung von Rechtsstaatlichkeit für alle auf der Grundlage der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung beizutragen und dabei den Rechten und besonderen Gefährdungen marginalisierter Gruppen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

19. Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit ist eine schwierige, komplexe und langfristige Aufgabe, deren Erfolg vom Engagement der nationalen Gemeinschaften abhängt, mit denen die Vereinten Nationen zusammenarbeiten. Ein Rechtsstaatlichkeitsprogramm kann auf Dauer nicht erfolgreich sein, wenn es von außen aufgezwungen wird. Es muss auf einem eingehenden Verständnis des politischen Kontexts und auf nationalen Bewertungen, Bedürfnissen und Bestrebungen beruhen. Die Leitung des Programms und die Entscheidungsfindung müssen in den Händen nationaler Interessenträger liegen. Politischer Wille auf Seiten der nationalen Behörden ist unabdingbar. Zu nationaler Eigenverantwortung gehört auch die auf den Grundsätzen der umfassenden Einbeziehung, der Partizipation, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht aufbauende Konsultation der Öffentlichkeit. Ein zentraler Bestandteil des Engagements der Vereinten Nationen zu Gunsten der Rechtsstaatlichkeit ist die Unterstützung von Reformbefürwortern und die Stärkung der Rechtsstellung aller Teile der Gesellschaft, damit bei der Aufstellung der nationalen Prioritäten alle Seiten gehört werden.

20. Die Vereinten Nationen sind bestrebt, die Länder bei der Schaffung eines rechtsstaatlichen Rahmens zu unterstützen. Zu diesem Rahmen gehören eine Verfassung oder ihr Äquivalent als das oberste Gesetz des Landes, ein klarer und kohärenter rechtlicher Rahmen und dessen Anwendung, starke Justiz-, Regierungs-, Sicherheits- und Menschenrechtsinstitutionen mit angemessener Struktur, Finanzierung, Ausbildung und Ausstattung, Prozesse und Mechanismen für die Unrechtsaufarbeitung sowie eine öffentliche und zivile Gesellschaft, die dazu beiträgt, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und Amtsträger und Institutionen rechenschaftspflichtig zu machen. Diese Normen, Politiken, Institutionen und Prozesse bilden den Kern einer Gesellschaft, in der sich der Einzelne sicher fühlt, in der Streitigkeiten friedlich beigelegt werden und wirksame Mechanismen der Wiedergutmachung für erlittenen Schaden vorhanden sind und in der alle Rechtsverletzer, einschließlich des Staates selbst, zur Rechenschaft gezogen werden.

¹⁰ S/2004/616, Ziff. 6.

21. Im Jahr 2008 gaben die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit einen Leitfaden heraus, in dem ein gemeinsames systemweites Konzept für die Förderung von Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene dargelegt wurde. Der Leitfaden enthält übergreifende Leitgrundsätze und einen Politikrahmen, die den Vereinten Nationen als Orientierungshilfe dienen sollen, um die Kohärenz, Koordinierung und Wirksamkeit der von ihnen gewährten Unterstützung sicherzustellen.

D. Förderung der Herrschaft des Rechts auf internationaler Ebene

22. Das Verzeichnis lässt klar erkennen, dass die Tätigkeiten zur Förderung der Herrschaft des Rechts auf internationaler Ebene wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Organisation sind. Unser eigenes Herangehen an diese Frage muss jedoch in vielerlei Hinsicht neu gefestigt und gestärkt werden.

23. Die Herrschaft des Rechts auf internationaler Ebene ist ein Ziel, das auf die Zeit vor der Gründung der Vereinten Nationen zurückgeht und ebenso wie die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene ständige Anstrengungen zu seiner Verwirklichung erfordert.¹ Der Charta entnehmen wir, dass eines der Ziele der Organisation darin besteht, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können.

24. Der in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Grundsatz der Herrschaft des Rechts enthält Elemente, die für die Gestaltung der zwischenstaatlichen Beziehungen maßgeblich sind. Den Hauptorganen der Vereinten Nationen, namentlich der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat, kommt in dieser Hinsicht eine überaus wichtige Rolle zu, die sich aus den Bestimmungen der Charta ableitet und im Einklang damit wahrgenommen werden muss. Bei der Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten müssen die Vereinten Nationen darauf hinwirken, dass der Grundsatz der Herrschaft des Rechts auf internationaler Ebene ihrem Verständnis entsprechend angewendet wird.

25. Die dazu unternommenen Anstrengungen müssen auf gemeinsam vereinbarten Werten beruhen, die sich aus den in der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹¹ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 sowie in multilateralen Verträgen eingegangenen Verpflichtungen ableiten, im Besonderen:

a) der Achtung vor der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind;

b) der Erkenntnis, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung, die Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören;

c) der Erkenntnis, dass ein wirksames, mit dem Völkerrecht im Einklang stehendes multilaterales System unerlässlich ist, um den mannigfaltigen und miteinander verflochtenen Herausforderungen und Bedrohungen, denen sich unsere Welt gegenübersteht, zu begegnen, und dass Fortschritte im Bereich des Friedens und der Sicherheit, der Entwicklung und der Menschenrechte nur mit einer starken und wirksamen Organisation der Vereinten Nationen erzielt werden können, die durch die Umsetzung ihrer Beschlüsse und Resolutionen eine zentrale Rolle spielt;

¹¹ Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970, Anlage.

d) der Achtung der souveränen Gleichheit der Staaten und der Notwendigkeit, die Unterlassung jeder mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbaren Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates zu fördern;

e) der Notwendigkeit, Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten sowie den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts beizulegen;

f) der Achtung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion;

g) der Erkenntnis, dass der Schutz vor Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ethnischer Säuberung und Kriegsverbrechen nicht nur eine Verantwortung eines Staates gegenüber seiner Bevölkerung, sondern auch eine Verantwortung der internationalen Gemeinschaft ist.

26. Angesichts der gravierenden Herausforderungen für die internationale Ordnung können wir es uns nicht leisten, unsere grundlegenden Werte aus den Augen zu verlieren. Die Mitgliedstaaten sollten ihr Bekenntnis zu den oben genannten Grundsätzen erneuern.

27. Die Organisation hat wenig Glaubwürdigkeit, wenn sie den Grundsatz der Herrschaft des Rechts nicht auch auf sich selbst anwendet. Die Vereinten Nationen sind ein Geschöpf des Völkerrechts; sie wurden durch einen Vertrag geschaffen, und ihre Tätigkeit wird durch die in ihrer Charta festgelegten Regeln bestimmt. Die einschlägigen Regeln des Völkerrechts gelten so wie für die Staaten entsprechend auch für die Organisation.

28. In Anbetracht ihrer Verantwortlichkeiten haben die Vereinten Nationen eine besondere Pflicht, ihren Mitarbeitern über ihr System der internen Rechtspflege raschen, wirksamen und fairen Zugang zum Recht zu gewähren. Ich nehme mit Genugtuung Kenntnis von den Fortschritten in dieser Frage und sehe der Einführung des neuen Systems erwartungsvoll entgegen. Ebenso wichtig ist die Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren im Zusammenhang mit den Sanktionsregimen des Sicherheitsrats. Mit der Einrichtung einer Anlaufstelle zur Entgegennahme von Anträgen auf Listenstreichung wurde der von weiten Kreisen geteilten Auffassung Rechnung getragen, dass Handlungsbedarf bestand. Ich halte weitere Schritte in diese Richtung für erforderlich, nicht nur um Individualrechte zu schützen, sondern auch um die Wirksamkeit der Sanktionen aufrechtzuerhalten. Ich bekenne mich weiterhin zur Anwendung der 10 Grundsätze des Globalen Paktes der Vereinten Nationen im internen Management der Organisation.

29. Eine der größten Errungenschaften der Vereinten Nationen ist das umfassende Korpus der unter ihrem Dach ausgearbeiteten völkerrechtlichen Regeln und Normen. Die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts ist ein dynamischer Prozess und ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Organisation. Die Vereinten Nationen könnten mehr tun, um ihre Arbeit zum Kapazitätsaufbau für die Ratifikation von Verträgen im Allgemeinen mit einer juristischen Unterweisung auf dem Gebiet der innerstaatlichen Umsetzung von materiellen Bereichen des Völkerrechts zu verbinden.

30. Die größten Herausforderungen entstehen häufig bei der vollständigen Umsetzung internationaler Regeln, durch die ihr Potenzial zur Schaffung einer besseren Welt verwirklicht wird. Noch immer sind Verstöße gegen das Völkerrecht zu häufig, die Mittel, um die Urheber zur Rechenschaft zu ziehen, zu begrenzt und der politische Wille zur Gewährleistung seiner Einhaltung zu schwach. Um die Herrschaft des Rechts auf internationaler Ebene voranzubringen, muss die Tätigkeit des Internationalen Gerichtshofs und der anderen

internationalen Streitbeilegungsmechanismen gestärkt werden (Resolution 60/1, Ziff. 134 (f)). Wir müssen anerkennen, dass die Stärkung gerichtlicher wie auch nichtgerichtlicher Mechanismen, wie Schiedsspruch und Vergleich, die der Einhaltung bindender Verpflichtungen auf dem Gebiet des Handels und der Investitionen dienen, in hohem Maße zur Förderung der Herrschaft des Rechts beiträgt.

31. Trotz der Fortschritte in Bezug auf die internationale Strafgerichtsbarkeit, die zur Entstehung durchsetzbarer völkerstrafrechtlicher Normen geführt haben, bleiben Greuel-taten vielerorts ungestraft. Diese Kultur der Straflosigkeit erinnert uns unablässig an die gra-vierenden Rechtsstaatsdefizite. Die neuerlichen Anstrengungen zur Bekämpfung der Straf-losigkeit und zur Stärkung der Weltrechtspflege bestehen darin, den Mitgliedstaaten ver-mehrt Hilfe zu gewähren, damit sie die Täter zur Rechenschaft ziehen und den Opfern Wiedergutmachung gewähren können, alle Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung zu un-terstützen und der Hinterlassenschaft der internationalen und hybriden Gerichtshöfe größe-re Aufmerksamkeit zu schenken, gegebenenfalls die universelle Gerichtsbarkeit auszu-üben, das Römische Statut weltweit anzuwenden und den Internationalen Strafgerichtshof unmissverständlich zu unterstützen.

32. Die Vereinten Nationen sollten sich auf die kritische Schnittstelle zwischen internati-onaler und nationaler Rechtsstaatlichkeit konzentrieren, indem sie aufzeigen, wie die Mit-gliedstaaten und ihre Bevölkerung bei der innerstaatlichen Umsetzung der internationalen Regeln und Normen besser unterstützt werden können, auf die Einhaltung der internati-onalen Verpflichtungen hinwirken und vor allem die Institutionen, Politiken, Prozesse und Be-dingungen fördern, die die Durchsetzung und den Genuss einer gerechten nationalen und internationalen Ordnung wirksam gewährleisten.

III. Stärkung und Koordinierung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit

A. Ausweitung und Harmonisierung des Engagements der Vereinten Na-tionen

33. Seit 2006 arbeiten wir darauf hin, neue systemweite Mechanismen einzuführen, zu denen die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, un-terstützt von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit, sowie ein System nicht ausschließlich fe-derführender Stellen für verschiedene Teilaspekte des Bereichs Rechtsstaatlichkeit und Maßnahmen zur Steigerung der Kapazitäten der Organisation auf diesem Gebiet gehören. Die federführenden Stellen haben auf globaler und nationaler Ebene bestimmte Verant-wortlichkeiten in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich, etwa die Erarbeitung von Leitlinien, bewährten Praktiken und Schulungen.¹²

34. Auch wenn sich diese Mechanismen noch in einer Anfangsphase befinden, sind be-reits einige Fortschritte zu verzeichnen. Wichtige Institutionen wie die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) haben Schritte unternommen, um ihre Kapazitäten zu stärken, was die institutio-nelle Struktur, das Personal und die finanziellen Ressourcen betrifft, um die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit und der Unrechtsaufarbeitung, insbesondere in Kon-flikt- und Postkonfliktstaaten, besser zu unterstützen. Innerhalb der Hauptabteilung Politi-sche Angelegenheiten gibt es ein verfügbares Team von Sachverständigen für Ver-

¹² A/61/636-S/2006/980, Ziff. 37-47.

mittlung, dem Experten für Verfassungsgebung, Sicherheitsvorkehrungen, Unrechtsaufarbeitung und Menschenrechte sowie Machtaufteilung angehören, das schnell verlegt werden kann, um Amtsträger der Vereinten Nationen, die Vermittlungs- und Konfliktpräventionsbemühungen leiten, zu beraten. Die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze prüft derzeit die Möglichkeit, zur Ergänzung der ständigen Polizeikapazität eine schnell verlegbare Kapazität in anderen Bereichen der Rechtsstaatsförderung einzurichten.

35. Darüber hinaus werden laufende Anstrengungen unternommen, um die Lücken in unseren Kapazitäten und Konzepten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit zu schließen. Wenn es an grundlegender Sicherheit mangelt, werden Bemühungen um die Verabschiedung neuer Gesetze, die Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen und die Förderung des Vertrauens in die Regierungsführung fruchtlos bleiben. Seit 2006 sind bei der Unterstützung, die die Vereinten Nationen den Sicherheitsinstitutionen bei der Herstellung, Wiederherstellung, Unterstützung und Wahrung der Rechtsstaatlichkeit gewähren, Fortschritte erzielt worden.¹³ Die Unterstützung von Sicherheitsinstitutionen, die sich mit anderen Aufgaben als der Strafverfolgung befassen, war bislang ein vernachlässigter Aspekt unserer Arbeit im Bereich Rechtsstaatlichkeit. Um die Grundlagen für Frieden und Entwicklung zu schaffen, werden wirksame, professionell arbeitende und rechenschaftspflichtige Sicherheitsinstitutionen gebraucht, die die Menschenrechte schützen. Die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze hat eine kleine Kapazität geschaffen, die im Feld zentrale Unterstützung und technische Hilfe für die Reform des Sicherheitssektors gewähren soll.

36. Die Organisation hat die neuen Mechanismen außerdem genutzt, um unter Führung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) ein gemeinsames Konzept für den Schutz der Rechte von Kindern zu formulieren. Das Konzept soll gewährleisten, dass den Belangen von Kindern bei den bestehenden Tätigkeiten zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit mehr Aufmerksamkeit zuteil wird, und zeigt zusätzliche Maßnahmen auf, die erforderlich sind, um insbesondere die Gerechtigkeit für Kinder zu stärken. Diese auf die Verringerung der Fragmentierung und der Verfolgung paralleler Ansätze ausgerichtete Initiative ist ein Beispiel für die ausgezeichneten Fortschritte bei unseren Kohärenzbemühungen.

37. In einer Reihe von rechtsstaatlichen Bereichen muss die Organisation ihren Sachverstand vertiefen und ihre Kapazitäten steigern. Die von den Vereinten Nationen gewährte Unterstützung erstreckt sich traditionell vor allem auf die Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen, um diesen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Dazu müssen die Regierungs-, Management- und Aufsichtskapazitäten gestärkt werden. Die Stärkung der Kapazitäten setzt einen größeren Sachverstand der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf rechtsstaatliche Institutionen voraus, namentlich in den Bereichen Finanzen, Haushalt, Management und institutionelle Entwicklung. Sie erfordert ferner vermehrte Unterstützung für die Gesetzgebungs- und Aufsichtsfunktionen der Parlamente, für die Unabhängigkeit und Integrität der Justiz und deren Aufsicht über die Sicherheitsinstitutionen sowie für die Schaffung von Rechenschaftsmechanismen. Rechtswidrige Handlungen und Korruption innerhalb der mit dem Schutz der Rechtsstaatlichkeit beauftragten Institutionen stellen eine enorme Herausforderung für unsere Anstrengungen dar. Systemweite Leitlinien, das institutionelle Wissen und der institutionelle Sachverstand sowie wirksame Programme in diesen Bereichen müssen beträchtlich ausgebaut werden.

38. Die Hilfe für rechtsstaatliche Institutionen mit inhärenten Mängeln kann unwirksam und sogar kontraproduktiv sein, wenn sie nicht durch eine Strategie und einen grundsatzorientierten Politikdialog untermauert wird. Zwar ist die Reform der zentralen Institutionen für die Förderung der staatlichen Verantwortung wesentlich, die zentrale Steuerung sollte jedoch durch gemeinwesenorientierte Ansätze ergänzt werden. Wie wichtig die Unterstüt-

¹³ Siehe S/PRST/2008/14.

zung der Öffentlichkeit für die Rechtsstaatlichkeit und das Verlangen der Zivilgesellschaft nach Gerechtigkeit und Sicherheit sind, wird häufig unterschätzt. Die Gemeinwesen gewinnen am meisten, wenn Rechtsschutz besteht, und verlieren am meisten, wenn er fehlt. Die Schaffung starker staatlicher Institutionen, gewöhnlich ein langfristiges Ziel, ist weniger wahrscheinlich, wenn rechtliche Prozesse nicht verstanden werden, der Zugang zur Justiz eingeschränkt ist und das Vertrauen in staatliche Institutionen durch Straflosigkeit für Verbrechen und andere Rechtsverletzungen untergraben wird. Einige Institutionen der Vereinten Nationen befassen sich schwerpunktmäßig mit der Verbrechensverhütung sowie mit der Stärkung der Rechtsstellung der Armen und ihrem Zugang zur Justiz. Das Potenzial, das diese Ansätze für die Verbesserung der Ergebnisse auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit bergen, muss über die gesamte Bandbreite unseres Engagements hinweg gezielter genutzt werden.

39. In vielen Ländern, in denen die Vereinten Nationen Unterstützung gewähren, wird die Mehrzahl der Streitigkeiten durch informelle oder nicht-staatliche Justizsysteme geregelt, insbesondere in ländlichen und armen Gemeinden. Die verfahrensbezogenen und inhaltlichen Aspekte dieser Systeme variieren je nach Staat sowie innerhalb der Staaten stark. Ähnlich große Unterschiede bestehen, was ihre Beziehungen zu den formellen staatlichen Justizsystemen betrifft. Mit informellen Systemen werden üblicherweise gemeindetypische Probleme wie Land- und Eigentumsstreitigkeiten, Familienfragen und Kleinkriminalität geregelt. Der Zugang zu diesen Systemen und die Vertrautheit mit ihnen können erheblich größer sein als beim formellen Justizsystem.

40. Im System der Vereinten Nationen muss Klarheit darüber bestehen, wie die Organisation mit informellen Justizsystemen in dem rechtsstaatlichen Umfeld umgeht, in denen sie tätig ist. Wir müssen besser verstehen, wie diese Systeme funktionieren und wie sie sich auf die Rechte des Einzelnen, insbesondere die Rechte der Frauen und der Kinder, sowie auf die Sicherheit in den Gemeinwesen auswirken und wie fair und wirksam sie wahrgenommen werden, um für unsere Maßnahmen einen stärker durchdachten, kohärenteren Ansatz zu wählen. Obwohl wir uns in der Anfangsphase dieses Unterfangens befinden, dürfte die laufende, von dem UNDP, dem UNICEF und dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau gemeinsam getragene Forschungsinitiative zu informellen Justizsystemen einem besseren Verständnis dieser Fragen förderlich sein.

41. Wir müssen uns dringender der Frage zuwenden, wie wir aus rechtsstaatlicher Sicht auf die anhaltende Straflosigkeit für weit verbreitete sexuelle Gewalt in einer Reihe von bewaffneten Konflikten und auf das hohe Ausmaß an ungestrafter sexueller und häuslicher Gewalt weltweit reagieren.¹⁴ Dies ist zwar eine bereichsübergreifende Frage, aber auch eine rechtsstaatliche Priorität. In seiner Resolution 1820 (2008) über sexuelle Gewalt betonte der Sicherheitsrat, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die Kapazitäten der nationalen Institutionen, insbesondere des Justizwesens, zu stärken. Die von den Vereinten Nationen gewährte Hilfe sollte die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, sexuelle Gewalt zu verhindern, den Opfern zu helfen und die Täter zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zur Rechenschaft zu ziehen. Auch wenn einige Anstrengungen bereits unternommen werden, müssen die diesbezüglichen Kapazitäten der Vereinten Nationen ausgebaut werden. Das UNDP hat den Zugang zur Justiz für die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu einer Priorität seiner Rechtsstaatlichkeitsprogramme für Konflikt- und Postkonfliktsituationen gemacht.

42. Priorität aus rechtsstaatlicher Sicht kommt auch Wohnungs-, Land- und Eigentumsfragen zu. Den in diesem Bereich bestehenden Bedarf zu decken ist wesentlich für den

¹⁴ S/2007/643, Ziff. 43-51.

Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen.¹⁵ So groß und dringend der Bedarf in diesem Kontext ist, spielen die Beilegung von Wohnungs-, Land- und Eigentumsstreitigkeiten und der Schutz der Eigentums- und Erbschaftsrechte darüber hinaus auch eine wichtige Rolle für die Friedenskonsolidierung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter. Wir sind in diesen Fragen bislang ad hoc vorgegangen und verfügten dafür über unzureichende und fragmentierte Kapazitäten. Die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen unternehmen, um Erkenntnisse zu gewinnen und bewährte Praktiken abzuleiten, bilden eine Grundlage, auf der ein systematisches, umfassendes und strategisches Konzept für Wohnungs-, Land- und Eigentumsfragen und den Aufbau entsprechender Kapazitäten ausgearbeitet werden kann.

43. Aus der langjährigen Unterstützung, die die Vereinten Nationen für mehrere Verfassungsgebungsprozesse geleistet haben, lassen sich eine Reihe von Schlussfolgerungen ziehen. Notwendig sind: allgemeine politische Leitlinien für Hilfe bei der Verfassungsgebung, systematische, auf bewährten Praktiken aufbauende Konzepte, die Stärkung des institutionellen Gedächtnisses, der Aufbau technischen Sachverstands zur Unterstützung von Friedenseinsätzen und nationalen Akteuren sowie die Unterstützung nationaler Akteure bei der Ausarbeitung von Plänen für die Anwendung und Überwachung der Verfassungen, nachdem sie angenommen wurden. Ein neuer, systemweiter Ansatz stellt darauf ab, dass die von den Vereinten Nationen gewährte Unterstützung zu integrativen, partizipatorischen und transparenten Verfassungsgebungsprozessen beitragen sollte. Dieser Ansatz erfordert eine frühzeitige Planung sowie Sachverstand in Bezug auf politische Fragen, die Menschenrechte und die institutionelle Entwicklung. Damit wurde zwar ein wichtiger Schritt nach vorn getan, doch sind der einschlägige Sachverstand und das institutionelle Gedächtnis, auf die sich dieser Ansatz stützen muss, nach wie vor unzureichend.

44. Im Zuge der Stärkung ihrer Kapazitäten, den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Unterstützung im Bereich Rechtsstaatlichkeit nachzukommen, müssen die Vereinten Nationen unbedingt gewährleisten, dass ihr Engagement ausgewogen und bedarfsgerecht ist. Die Organisation hat erkannt, dass eine integrierte Reform der Strafrechtspflege Hilfe nicht nur auf dem Gebiet der Polizeiarbeit, sondern auch für Justiz und Strafvollzug erfordert, und ein größeres Augenmerk auf Sicherheitsinstitutionen muss mit einem ebenso großen Gewicht auf den damit verknüpften Justizfragen einhergehen. Es wird immer offenkundiger, dass unser Rechtsstaatskonzept bei allen unseren Tätigkeiten, von der Friedensschaffung über die Friedenskonsolidierung bis hin zur langfristigen Entwicklung, durchgängig und fortlaufend angewandt werden muss. Ein frühzeitiges und angemessenes Engagement auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit im nationalen Kontext ist der Grundpfeiler eines kohärenten, strategischen Vorgehens und langfristigen Erfolgs, insbesondere in Konflikt- und Postkonfliktsituationen.

45. Im Sinne einer ausgewogenen Perspektive müssen unsere Tätigkeiten zu Gunsten der Rechtsstaatlichkeit den Schutz und die Förderung nicht nur der bürgerlichen und politischen Rechte, sondern in gleichem Maße auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gewährleisten. In dieser Hinsicht ist es geboten, die Aufmerksamkeit auf die im nationalen Kontext wesentlichen zivilrechtlichen Angelegenheiten zu richten. Unsere Arbeit zu harmonisieren bedeutet auch, die Unterstützung für staatliche Institutionen mit Unterstützung für Gemeinweseninitiativen zur Förderung des Wandels zu verbinden.

¹⁵ Ebd., Ziff. 52-59.

B. Gewährleistung der strategischen Koordinierung und Kohärenz der gemeinsamen Anstrengungen der Vereinten Nationen

46. Immer wieder wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die strategische Koordinierung der Arbeit der Organisation zu gewährleisten, und die Arbeit auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit stellt in dieser Hinsicht keine Ausnahme dar. Der Forderung nach Koordinierung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Vereinten Nationen über eine einzigartige Fülle an Sachverstand und Ressourcen zu rechtsstaatlichen Fragen verfügen, die besser organisiert werden müssen. Koordinierung ist kein Selbstzweck, sondern soll die Vereinten Nationen befähigen, ihre Mandate wirksamer zu erfüllen und auf neue Herausforderungen im Rechtsstaatlichkeitsbereich besser zu reagieren. Koordinierung ist erforderlich, um Überschneidungen und Doppelungen zu beseitigen, Ineffizienz zu minimieren und möglichst große Synergien zu erzielen.

47. Seit 2006 unternimmt die Organisation Schritte, um diese Fragen anzugehen. Letztlich liegt die Verantwortung für die allgemeine Koordinierung der Arbeit zu Gunsten der Rechtsstaatlichkeit, unter meiner Weisungsbefugnis und Leitung, bei der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, die unter dem Vorsitz der Stellvertretenden Generalsekretärin steht.¹⁶ Die Rolle der Gruppe besteht darin, in allen thematischen Bereichen, einschließlich Justiz, Sicherheit, Gefängnis- und Strafvollzugsreform, Rechtsreform, Verfassungsgebung und Unrechtsaufarbeitung, Kohärenz zu gewährleisten und Fragmentierung zu minimieren.¹⁷ Die Mitglieder der Gruppe haben den Auftrag, mit gegenseitiger Unterstützung und im Geiste gemeinsamer Werte und Grundsätze zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Vereinten Nationen wirksame und kohärente Anstrengungen zu Gunsten der Rechtsstaatlichkeit unternehmen, die mit den Bestrebungen unserer Partner auf internationaler und nationaler Ebene im Einklang stehen.

48. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden die Stellvertretende Generalsekretärin und die Gruppe von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit unterstützt, die fachliche Unterstützung in drei großen Tätigkeitsbereichen gewährt: Gewährleistung der Koordinierung und Kohärenz zwischen den zahlreichen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit tätigen Institutionen der Vereinten Nationen, Ausarbeitung systemweiter Strategien und politischer Leitlinien für die Tätigkeiten der Organisation zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stärkung von Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und anderen Akteuren in diesem Bereich. Die Unterstützung, die die Mitgliedstaaten gegenüber diesen neuen Mechanismen in Resolution 62/70 der Generalversammlung bekundeten, ist ermutigend.

49. Das in meinem Leitfaden beschriebene strategische Konzept der Vereinten Nationen zur Rechtsstaatsförderung auf nationaler Ebene sieht in erster Linie vor, unter konstruktiver Mitwirkung nationaler Interessenträger gemeinsame und eingehende Bewertungen zur Ermittlung des einschlägigen Bedarfs durchzuführen, die Ausarbeitung einer umfassenden Rechtsstaatlichkeitsstrategie zu unterstützen, gemeinsame Rechtsstaatsprogramme der Vereinten Nationen zu formulieren, die Durchführungsverantwortung zuzuweisen und Rechenschaftslegung zu gewährleisten. Bislang gibt es weder systematische gemeinsame Bewertungen und Strategien auf der Grundlage eines gemeinsamen Rahmens noch gemeinsame Programme mit gemeinsamer Arbeits- und Haushaltsplanung.

¹⁶ A/61/636-S/2006/980, Ziff. 48-50.

¹⁷ Der Gruppe gehören an: die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, das OHCHR, der Bereich Rechtsangelegenheiten, das UNDP, das UNICEF, das UNHCR, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (UNIFEM) und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC).

50. Die Gruppe arbeitet derzeit an einem gemeinsamen Strategieplan (2009-2011) zur Umsetzung dieses gemeinsamen Konzepts für die Verbesserung der Unterstützung, die die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit gewähren. In dem Plan sollen eine von allen getragene Vision und gemeinsame Ziele und Tätigkeiten zur Maximierung der Synergien und Komplementaritäten und zur Minimierung von Überschneidungen und Doppelungen benannt werden. Dieser erste Plan wird konkrete Ziele enthalten und zentralen Bereichen, in denen kollektive Erfolge angestrebt werden, Priorität beimessen. Unsere anfänglichen Bemühungen sind bescheiden und ergebnisorientiert.

51. Es stimmt mich zuversichtlich, dass die Organisation begonnen hat, bei ihrer Arbeit auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit einen strategischen und ergebnisorientierten Ansatz zu verfolgen. In dieser Hinsicht prüft die Gruppe außerdem, wie die Vereinten Nationen am besten nachhaltige Unterstützung für rechtsstaatliche Aspekte von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen gewähren können. Mit zunehmender Erfahrung müssen wir globale Rechtsstaatlichkeitsstrategien erkunden, die mehr Mitgliedstaaten, die Zivilgesellschaft und andere Interessenträger einbeziehen.

52. Eine weitere Priorität der Gruppe besteht darin, zu gewährleisten, dass das System der Vereinten Nationen in Rechtsstaatlichkeitsfragen eine kohärente Politik verfolgt. Angesichts der Vielzahl der mit diesen Fragen befassten Institutionen ist es unabdingbar, dass die Organisation auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses mit einem gemeinsamen Rahmen tätig ist.

53. Leitlinien allein sind wertlos, wenn sie nicht von entsprechenden Schulungs- und Umsetzungsmaßnahmen begleitet werden. Ein systematisches System für die Mitarbeiter-schulung, das dem operativen Bedarf der Vereinten Nationen auf Landesebene gerecht wird, ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Normen, Standards und Rechtsstaatskonzepte der Vereinten Nationen den Mitarbeitern inhaltlich bekannt und geläufig sind. Die Organisation benötigt einen stärkeren Bestand an professionellem und gut ausgebildetem Personal, wenn die Qualität der Unterstützung für die Mitgliedstaaten verbessert werden soll.

54. Eine Analyse des Verzeichnisses lässt erkennen, dass die Koordinierungs- und Kohärenzbemühungen nicht auf eine Kerngruppe von Institutionen der Vereinten Nationen beschränkt sein sollten. Vereinte Anstrengungen haben oft einen Multiplikatoreffekt. In dem Maße, wie sich andere Akteure der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit engagieren, wird die koordinierende und fachliche Rolle der Gruppe immer wichtiger, wenn es darum geht, die Doppelung von Aktivitäten zu vermeiden und den Sachverstand und die Ressourcen der Mitglieder der Gruppe voll zu mobilisieren. Die federführenden Stellen haben Koordinierungs- und Kooperationsaufgaben in ihrem jeweiligen Rechtsstaatlichkeits-Teilbereich und werden Maßnahmen zur Erfüllung dieser Aufgaben ergreifen.

55. Wenn in einem technischen Bereich mehrere Institutionen tätig sind, ist es sinnvoll, in den zwischenstaatlichen Mandaten der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Sachverstand über das gesamte System der Vereinten Nationen verteilt ist, und die Zusammenarbeit zwischen den vielen Beteiligten zu fördern. Mehrere Institutionen können bei der Unterstützung von Rechtsstaatlichkeit eine entscheidende Rolle spielen, indem sie in ihrem jeweiligen Sektor einzeln und innerhalb von kleinen Gruppen agieren. In verschiedenen Fachbereichen der Rechtsstaatlichkeit wurden formale und informelle Koordinierungsmechanismen geschaffen. Die Interinstitutionelle Gruppe für Jugendstrafrechtspfle-

ge¹⁸ koordiniert die technische Hilfe für Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts. Der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung¹⁹ koordiniert die innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen der technischen Hilfe für die Mitgliedstaaten. Ein Beispiel für die informelle Koordinierung ist die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Welthandelsorganisation, dem UNDP, dem Südzentrum und dem Commonwealth-Sekretariat, deren jeweilige Koordinierungsstellen bestrebt sind, Komplementarität zu gewährleisten und Synergien bei den Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und der öffentlichen Gesundheit zu maximieren.

56. Im Rahmen der von der Gruppe unternommenen Anstrengungen zur Koordinierung des breiteren Kreises von Akteuren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit werden jährliche Treffen abgehalten, um Informationen auszutauschen, die Verbindung zwischen normativer und operativer Arbeit zu stärken, Synergien bei der innerstaatlichen Umsetzung des Völkerrechts zu gewährleisten und wirksamer und kohärenter mit denselben nationalen Akteuren (beispielsweise Richtern, Staatsanwälten, Vertretern des Strafvollzugs, Polizisten, Parlamentariern) zusammenzuarbeiten, damit keine Mehrfachbelastung eintritt oder Verwirrung entsteht. Diese Treffen sollten dazu dienen, Doppelungen zu vermeiden und den am Amtssitz vorhandenen Sachverstand so zu nutzen, dass er an Felddienstorte weitergegeben wird, und zwar auch dort, wo hoch spezialisierte Institutionen möglicherweise nicht vor Ort präsent sind.

57. Bei früherer Gelegenheit wurde die Gruppe beauftragt, als Verwahrer für die Materialien und bewährten Verfahren der Organisation auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit zu dienen sowie Internetressourcen zu erstellen und zu verwalten. Eine systemweite Website für Rechtsstaatlichkeit, die auch ein elektronisches Archiv umfasst, wird als zentrale Informations- und Bildungsressource ein Portal für die einschlägigen Webseiten des Systems der Vereinten Nationen bilden. Ferner wird sie einem breiten Nutzerkreis Informationen über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit und die verschiedenen dazugehörigen Instrumente, Dokumente und Materialien zugänglich machen.

58. Die für Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu Gunsten der Rechtsstaatlichkeit verfügbaren Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt oder aus freiwilligen Beiträgen sind begrenzt. Eine weitere Möglichkeit, die Koordinierung und Kohärenz zu fördern, könnte in der Einrichtung eines Treuhandfonds für Rechtsstaatlichkeit bestehen, der sich mit zunehmenden Fortschritten auf diesem Gebiet als notwendig erweisen könnte. Es wird zu unter-

¹⁸ Der Gruppe gehören an: die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das UNDP, das UNICEF, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Ausschuss für die Rechte des Kindes und nichtstaatliche Organisationen, namentlich Defence for Children International, International Association of Youth and Family Judges and Magistrates, International Juvenile Justice Observatory, Penal Reform International, Save the Children UK, Terre des Hommes und World Organization against Torture.

¹⁹ Dem Arbeitsstab gehören an: die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die Hauptabteilung Presse und Information, die Hauptabteilung Sicherheit, das Büro für Abrüstungsfragen, der Bereich Rechtsangelegenheiten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das UNDP, die UNESCO, das Interregionale Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, Sachverständige des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), die Internationale Atomenergie-Organisation, die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, der Internationale Währungsfonds, die INTERPOL, das Überwachungsteam des Ausschusses nach Resolution 1267 (1999), die Weltzollorganisation, die Weltgesundheitsorganisation und die Weltbank.

suchen sein, wie sich die für diese Aktivitäten verfügbaren Finanzmittel maximieren lassen, was auch die mögliche Einrichtung eines Treuhandfonds für die Förderung der Rechtsstaatlichkeit einschließt.

C. Messung der Wirksamkeit der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit durch die Vereinten Nationen und Evaluierung ihrer Auswirkungen

59. Als die Generalversammlung um diesen Bericht ersuchte, betonte sie die Notwendigkeit, darin insbesondere auf die Wirksamkeit der von den Vereinten Nationen gewährten Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit einzugehen. In Bezug auf die Wissensbasis in diesem Bereich besteht ein beträchtlicher Spielraum für Verbesserungen. Dies gilt für den Bereich Rechtsstaatlichkeit allgemein, in dem die Ziele hoch und die Erwartungen an ihre Erfüllung noch höher gesteckt sind, was oft zur Aufstellung allzu ehrgeiziger Programme geführt hat, mit denen in unrealistisch kurzen Zeiträumen bedeutende Ergebnisse erzielt werden sollten. Während wir weiterhin nach einer Welt streben müssen, in der das Recht herrscht, müssen wir dafür sorgen, dass die Erwartungen über das mit Rechtsstaatlichkeitsprogrammen Erreichbare realistisch bleiben.

60. Der Umfang der rechtsstaatlichen Tätigkeiten am Boden hat sich nicht in einem gleichermaßen sinnvollen Erkenntnisgewinn in Bezug auf die Wirksamkeit der Unterstützung niedergeschlagen. Die Vereinten Nationen müssen ihre Kenntnis fundierter Methoden für die Unterstützung der Schaffung dynamischer rechtsstaatlicher Institutionen weiter verbessern. Der Mangel an angewandter Forschung und empirischen Untersuchungen zur Wirksamkeit der Unterstützung hindert uns daran, in diesem Bereich weiter voranzukommen. Empirische Forschungen in diesem Bereich sind nicht üblich, und aus den Forschungspraktiken anderer Disziplinen wird nur langsam gelernt.

61. Die einzelnen Institutionen der Vereinten Nationen tragen die gewonnenen Erkenntnisse zusammen, und dieses gesammelte Wissen hat dazu beigetragen, dass wir die Wirksamkeit der Unterstützung in einigen technischen Bereichen besser verstehen. Viele der Erfahrungen betreffen jedoch Einzelfälle und sind nur begrenzt verwertbar. Die Fähigkeit der Organisation, Erkenntnisse zu gewinnen, wird durch strukturelle Hindernisse beeinträchtigt, wie den Mangel an Ressourcen für ernsthafte Überlegungen und Forschungsarbeiten zu unseren Tätigkeiten.

62. Bemühungen sind im Gange, die Rechtsstaatsentwicklung besser zu verstehen. Das UNICEF und das UNODC haben ein Handbuch für die Messung von Indikatoren der Jugendstrafrechtspflege (Manual for the Measurement of Juvenile Justice Indicators) veröffentlicht. Die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und das OHCHR werden gemeinsam ein Projekt durchführen, das der Entwicklung von Indikatoren für die empirische und objektive Bewertung wichtiger Faktoren der Rechtsstaatlichkeit in einem bestimmten Land, insbesondere in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, gewidmet ist. In einem Projekt des UNDP sollen Indikatoren entwickelt werden, mit denen nationale Behörden die Umsetzung nationaler Pläne für die Entwicklung der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit messen können. Ferner müssen die Vereinten Nationen Forschungszentren und akademische Einrichtungen dazu veranlassen, angewandte Forschung und wissenschaftliche Untersuchungen der Unterstützung von Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen.

63. Rechtsstaatsprogramme werden häufig konzipiert, ohne von geeigneten Methoden zur Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Institutionen oder die Gesellschaft als Ganzes begleitet zu sein. Auch wenn einzelne Programme überwacht werden, ist der Austausch der Ergebnisse im gesamten System der Vereinten Nationen begrenzt. Die Messung der Wirksamkeit unserer Tätigkeit wird häufig dadurch erschwert, dass keine vollständigen Ausgangsdaten verfügbar sind und dass es systemweit keine Einigkeit über die Mittel zur

Überwachung und Evaluierung der Programme gibt. Daher ist es erforderlich, dass die Rechtsstaatsexperten den Schwerpunkt von quantitativen Daten, wie der Zahl der geschulten Mitarbeiter, auf das Verständnis der tatsächlichen Auswirkungen der von den Vereinten Nationen durchgeführten Initiativen verlagern.

64. Um die Arbeit der Vereinten Nationen zu Gunsten der Rechtsstaatlichkeit zu rationalisieren, müssen wir evaluieren, wie sich unsere Programme auf das Leben der Menschen auswirken, denen die Dienste der Organisation zugute kommen sollen. Mit gemeinsamen Bewertungen, Strategien und Programmen in diesem Bereich werden wir besser in der Lage sein, die Evaluierungsbemühungen zu vereinheitlichen und die Relevanz der Ergebnisse für das gesamte System zu erhöhen. Wir müssen die Wirksamkeit der Rechtsstaatsarbeit der Organisation empirisch analysieren und bewerten, um zu zeigen, dass sie konkrete Auswirkungen haben.

D. Partnerschaften

65. Die erfolgreiche Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit setzt voraus, dass alle Interessenträger aktiv daran mitwirken, eine umfassende Strategie auf koordinierte Weise umzusetzen. Der Erfolg der von den Vereinten Nationen gewährten Unterstützung ist somit an die Herstellung sinnvoller Partnerschaften geknüpft. Diese Arbeit umfasst zahlreiche Aktivitäten, die von einer Vielzahl von Institutionen der gesamten internationalen Gemeinschaft durchgeführt werden. In vielen Ländern spielen die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit nach wie vor eine kleine Rolle. Einen Großteil der Unterstützung erbringen bilaterale und andere internationale Organisationen. Regionale und nichtstaatliche Organisationen tragen ebenfalls zu den Reformbemühungen bei. Weitere wichtige Partner beim Wissenserwerb sind Forschungsinstitute und Sozialwissenschaftler. Als wesentlicher Partner bringt die Zivilgesellschaft nicht nur ein Verlangen nach Wandel hervor, sondern trägt auch dazu bei, dass Wandel entsteht.

66. Ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatskonzepts der Vereinten Nationen ist die Schaffung starker und dauerhafter Partnerschaften mit allen Interessenträgern zur Förderung gemeinsamer Ziele und kohärenter Programme. Die Bemühungen der Vereinten Nationen um die institutionelle Koordinierung und Kohärenz der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit werden kaum Früchte tragen, wenn sie nicht mit ähnlichen Initiativen innerhalb der gesamten internationalen Gemeinschaft verknüpft sind.

67. Die Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit verlief oft unsystematisch und geberorientiert, was zu einer widersprüchlichen Entwicklung der Justiz- und Sicherheitsinstitutionen und zu kurzfristigen, oberflächlichen Erfolgen auf Kosten längerfristiger, nachhaltigerer Reformen geführt hat. Wettbewerb und sogar Rivalität zwischen wichtigen bilateralen Gebern, die ihre eigenen nationalen Modelle und Lösungen verfechten, beeinträchtigen nach wie vor die Ergebnisse und die Glaubwürdigkeit der Anstrengungen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit. Die Erfahrung zeigt, dass die Koordinierung auf Landesebene schwieriger ist, wenn es an globaler Führung, Koordinierung und Kohärenz mangelt.

68. Die Akteure auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit sind mit technischen Hindernissen wie dem Vorhandensein inkompatibler oder komplexer Finanzierungsmechanismen konfrontiert. Ihre Arbeit wird dadurch beeinträchtigt, dass es keine Struktur für die Koordinierung der Geber gibt und der Umfang und die Auswirkungen der Beiträge ungenügend verstanden werden. Die gemeinsame Wissensbasis ist nach wie vor dürftig, und trotz der zahlreichen Ad-hoc-Konferenzen und -Netzwerke übernimmt bei der Professionalisierung der Rechtsstaatsaktivitäten kein Akteur die Führung.

69. Ich erhoffe mir von den Mitgliedstaaten, dass sie sich auf die Förderung einer Agenda verpflichten, mit der die internationale Gemeinschaft die Kohärenz ihrer Tätigkeiten zu

Gunsten der Rechtsstaatlichkeit gewährleisten kann. Diesbezügliche Schritte könnten unter anderem darin bestehen, einen Prozess zur Herbeiführung eines Konsenses über den politischen und strategischen Rahmen für die Geber und die Unterstützung einzuleiten, die in der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe eingegangenen Verpflichtungen durch ihre verstärkte Anwendung auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit zu festigen, ein Instrumentarium zum Austausch von Wissen zwischen den Institutionen zu entwickeln und Koordinierungsstrukturen zu schaffen.

70. Diese Aufgaben sind nicht einfach. Sobald jedoch das System der Vereinten Nationen damit beginnt, sein neues Konzept der gemeinsamen Bewertungen, Programme und Evaluierungen umzusetzen, wird es besser in der Lage sein, strategische Partnerschaften mit anderen Akteuren zu knüpfen. Die Konsolidierung von Partnerschaften stellt ein wichtiges Ziel der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit dar. Gleichzeitig müssen die Mitgliedstaaten und andere Partner ihren Teil tun und gemeinsam konkrete Schritte unternehmen, um auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit weltweit mehr Kohärenz zu erreichen.

71. Die wichtigsten Partnerschaften sind diejenigen mit den nationalen Interessenträgern auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit in den Ländern, die Unterstützung empfangen. Dennoch sind die Stimmen der nationalen Akteure in der mehrheitlich von internationalen Experten geführten globalen Debatte über die Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit auffällig abwesend. Die Regierung und die Zivilgesellschaft der Empfängerländer können maßgebliche Einsichten in die Dynamik gewähren, die zentralen Konzepten wie der nationalen Eigenverantwortung zugrunde liegt. Darüber hinaus könnten sie grundlegende Aspekte der gegenwärtig verfolgten Ansätze in Frage stellen und innovative Wege zur Verbesserung der Erfolgchancen vorschlagen.

72. Unsere Bemühungen um Fortschritte bei der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit werden wahrscheinlich unvollständig bleiben, solange dieses Ungleichgewicht nicht behoben wird. Die Vereinten Nationen können zur Schaffung eines Forums beitragen, in dem die nationalen Akteure ihre Auffassungen gegenüber der internationalen Gemeinschaft offen und nachdrücklich vorbringen, um die Debatte über die Wirksamkeit der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit zu bereichern. Initiativen, dank deren nationale Akteure in ihren Ländern Untersuchungen und Analysen der Unterstützung durchführen können, bilden dafür einen Ausgangspunkt. Es muss mehr getan werden, um den in den einzelnen Staaten vorhandenen Sachverstand sichtbar zu machen und darauf zurückzugreifen.

73. Darüber hinaus muss erkundet werden, wie sich Partnerschaften zur Förderung der Herrschaft des Rechts auf internationaler Ebene stärken lassen. Dies kann nicht ohne die volle Mitwirkung der wichtigsten Interessenträger, insbesondere der Mitgliedstaaten, geschehen. Es gibt Befindlichkeiten, die die multilaterale Zusammenarbeit auf die Probe stellen können, weshalb Vertrauen und Engagement unter den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen von entscheidender Bedeutung sind. Ich bin zuversichtlich, dass das gemeinsame Herangehen an diese Fragen unsere Organisation nur stärken wird. Ich begrüße die Möglichkeit, einen offenen und ständigen Dialog zu diesem Zweck zu führen.

IV. Schaffung einer gerechten, sicheren und friedlichen Welt unter der Herrschaft des Rechts

74. Das Verzeichnis zeugt von der Rolle der Organisation als globales Zentrum für die Förderung von Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene. Trotz einiger Fortschritte stehen wir noch immer vor Herausforderungen, wenn es darum geht, die Vorteile zu nutzen, die die internationalen Regeln und Normen für die Völker der Vereinten

Nationen erbringen. Wir sollten uns weiterhin auf die kritische Schnittstelle zwischen Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie darauf konzentrieren, den Mitgliedstaaten und ihrer Bevölkerung wirksam dabei behilflich zu sein, die Kapazitäten aufzubauen, um die Durchsetzung und den Genuss einer gerechten nationalen und internationalen Ordnung effektiv zu gewährleisten. Unsere neuen Koordinierungs- und Kohärenzbemühungen müssen auf dieses Ziel gerichtet sein.

75. Es ist an der Zeit, dass die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen, die Geber und die Zivilgesellschaft gezielte Maßnahmen treffen, um die Agenda für Rechtsstaatlichkeit voranzubringen. In diesem Bericht werden Mittel und Wege zur Stärkung der Tätigkeiten der Organisation auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit aufgezeigt. Damit diese jedoch Wirkung entfalten können, müssen alle maßgeblichen Interessenträger auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit an einem Strang ziehen.

76. Im Hinblick auf die Erreichung dieses Zieles empfehle ich, dass die Mitgliedstaaten und andere Interessenträger auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, soweit angebracht,

a) darauf hinwirken, dass der Grundsatz der Herrschaft des Rechts auf internationaler Ebene dem Verständnis der Organisation entsprechend angewandt wird, und ihr Bekenntnis zur Herrschaft des Rechts bekräftigen;

b) die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut annehmen und die Tätigkeit des Internationalen Gerichtshofs und anderer internationaler Streitbeilegungsmechanismen stärken;

c) völkerrechtliche Vorschriften und internationale Normen fortschreitend entwickeln und kodifizieren, internationale Verträge ratifizieren, die Regeln des Völkergewohnheitsrechts, einschließlich der zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts (*jus cogens*), streng einhalten und alle Aspekte des Völkerrechts wirksam umsetzen;

d) neuerliche Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Stärkung der Weltrechtspflege unternehmen, indem sie konkrete Unterstützung für den Aufbau der Kapazitäten der Mitgliedstaaten und die nationalen und internationalen Mechanismen für Unrechtsaufarbeitung und Rechenschaftspflicht leisten und dabei auch der Hinterlassenschaft der internationalen und hybriden Gerichtshöfe Aufmerksamkeit schenken;

e) anerkennen, wie wichtig Rechtsstaatlichkeit für die Friedensschaffung, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung und die Entwicklung im Kontext der Resolutionen der Vereinten Nationen ist, und sicherstellen, dass umfassende Mandate und ausreichende Ressourcen für die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit zur Unterstützung nationaler Politiken, Prioritäten und Pläne vorhanden sind;

f) Kohärenz auf der Geberseite fördern, indem sie den Konsens über Unterstützungspolitik begünstigen, die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe auf die Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit anwenden und Strukturen für die Geberkoordinierung schaffen, die dazu beitragen, dass die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit kohärent und mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sind;

g) die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, unterstützt von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit, bei der Gewährleistung der allgemeinen Koordinierung und Kohärenz sowie die Ausarbeitung eines gemeinsamen Strategieplans zur Rechtsstaatlichkeit (2009-2011) nachdrücklich unterstützen;

h) dafür sorgen, dass die Einheit für Rechtsstaatlichkeit über ausreichende Ressourcen verfügt, um die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechts-

staatlichkeit bei der Erfüllung ihrer fachlichen Verantwortlichkeiten unterstützen zu können, wozu auch die Unterstützung der Architektur für die Friedenskonsolidierung gehört.

77. Ferner werde ich das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen ersuchen, Mittel und Wege zu erkunden, um

a) den Mitgliedstaaten bessere nachhaltige technische Hilfe für die wirksame innerstaatliche Umsetzung der internationalen Regeln und Normen zu gewähren, sofern die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden;

b) rechtsstaatliche Aspekte in die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf Landesebene zu integrieren und systematisch zu berücksichtigen, so auch in den Strategiepapieren, Rahmenplänen und Missions- und Fortschrittsberichten, etwa den Berichten über die Millenniums-Entwicklungsziele;

c) mit Unterstützung der Mitgliedstaaten ihre Rechtsstaatlichkeitskapazitäten in den Bereichen Regierungsführung, Management und Aufsicht, Verbrechensverhütung, Zugang zur Justiz, Stärkung der Rechtsstellung und informelle Justizsysteme, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Wohnungen, Land und Eigentum sowie Verfassungsgebung zu stärken;

d) die Wirksamkeit unserer Arbeit auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit zu bewerten, indem wir die Auswirkungen der Maßnahmen und Programme empirisch evaluieren.

78. Im Hinblick auf die allgemeine Koordinierung und Kohärenz der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit werden die von der Stellvertretenden Generalsekretärin geleitete Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit

a) den gemeinsamen Strategieplan zur Anwendung des Konzepts der Vereinten Nationen zur Rechtsstaatsförderung umsetzen, namentlich auch durch Politikkohärenz und einheitliche Schulungen;

b) jährliche Foren abhalten, um mit dem breiteren Kreis der Akteure der Vereinten Nationen Kontakt aufzunehmen und so die Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit insgesamt stärker zu koordinieren;

c) gemeinsam mit den Partnern im Bereich Rechtsstaatlichkeit einen Prozess einleiten, um ein Programm für angewandte Forschung und wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiet der Unterstützung von Rechtsstaatlichkeit zu erarbeiten;

d) ein Forum schaffen, in dem die nationalen Akteure der Empfängerländer ihre Auffassungen zur Wirksamkeit der Unterstützung im Bereich Rechtsstaatlichkeit darlegen können, mit dem Ziel, einen diesbezüglichen Bericht herauszugeben;

e) einen Dialog mit den Mitgliedstaaten über die Stärkung der Förderung von Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene aufnehmen.

Anhang

Auffassungen der Mitgliedstaaten

1. In ihrer Resolution 62/70 ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, vor der Erarbeitung dieses Berichts die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen.
2. Mit einer Verbalnote vom 28. März 2008 bat der Generalsekretär die Regierungen, spätestens bis zum 16. Mai 2008 ihre Auffassungen über die in dem Bericht zu behandelnden Fragen darzulegen.
3. Der Generalsekretär nahm die Auffassungen von Belarus (16. Mai 2008), Ecuador (2. Juni 2008), Japan (6. Juni 2008), Kuba (16. Mai 2008), Kuwait (8. Mai 2008), der Libysch-Arabischen Dschamahirija (16. Mai 2008), Mexiko (16. Mai 2008), der Mongolei (13. Mai 2008), Norwegen (16. Juni 2008), Schweden (19. Mai 2008), der Schweiz (30. Mai 2008) und Slowenien (in seiner Eigenschaft als das im Rat der Europäischen Union Vorsitz führende Land, 19. Mai 2008) entgegen. Diese Auffassungen sind im Folgenden wiedergegeben.

Belarus

[Original: Russisch]

Nach Auffassung der Republik Belarus leisten die Vereinten Nationen im Großen und Ganzen einen positiven Beitrag zur Stärkung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit. Wir begrüßen die von den Vereinten Nationen ergriffene Initiative, diese Frage in den Vordergrund zu rücken, und die Einsetzung der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit.

Im Hinblick auf das letzte Jahrzehnt ist festzustellen, dass die Idee der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene zwar weithin propagiert, die Wichtigkeit dieses Grundsatzes in den internationalen Beziehungen jedoch immer weniger deutlich wahrgenommen wird. Die Staaten und die Vereinten Nationen selbst haben ständig auf die Notwendigkeit hingewiesen, mit Hilfe und im Rahmen des Rechts, und nicht durch die Anwendung von Gewalt, eine moderne Weltordnung aufzubauen. Trotzdem ist die Zahl der Verstöße gegen das Völkerrecht nicht gesunken. Ein zufälliger Beobachter des Weltgeschehens würde den Eindruck gewinnen, Recht sei in der heutigen Politik ein eher ephemeres Phänomen, da es zwar ausgiebig erörtert wird, aber leicht der politischen Notwendigkeit geopfert werden kann. Eine solche Herangehensweise wertet den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler wie auch auf nationaler Ebene deutlich ab. Zum Teil war es genau diese gefährliche Tendenz, die bei den Staaten Besorgnis hervorgerufen und zur Aufnahme des entsprechenden Punktes in die Tagesordnung der Vereinten Nationen geführt hat.

Zweifellos haben die Vereinten Nationen, die maßgebende universelle internationale Organisation, den in ihrer Charta verankerten Grundsatz der Herrschaft des Rechts immer unterstützt und gefördert. Der Zwischenbericht zeigt, dass zahlreiche Organisationseinheiten der Vereinten Nationen in unterschiedlichem Ausmaß zu dieser Arbeit beitragen.

Es reicht jedoch nicht aus, die eigene Verpflichtung auf das Recht unter Beweis zu stellen und auf die Bedeutung des Rechtsstaatlichkeitsprinzips hinzuweisen. Wenn es nicht möglich ist, Verstöße gegen das Völkerrecht und gegen die Charta der Vereinten Nationen zu verhindern, dann müssen die Folgen dieser Verstöße klar herausgestellt und offen verurteilt werden. Gerade in diesem Bereich ist die Arbeit wichtig, die der Sonderausschuss für

die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Erstellung des „Repertoire of the Practice of the Security Council“ (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats) und des „Repertory of Practice of United Nations Organs“ (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) leistet. Die historische Aufzeichnung der von den Hauptorganen der Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten ist für eine objektive Bewertung ihrer Wirksamkeit wichtig. Die Repertorien der Praxis werden nicht nur für Fachleute, sondern für einen breiten Nutzerkreis interessant sein.

Der Sechste Ausschuss der Generalversammlung und die Völkerrechtskommission können einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit leisten. Leider haben die Staaten jedoch lange keinen Konsens über einige wichtige von der Völkerrechtskommission erarbeitete Dokumente erzielen können, darunter die Artikelentwürfe über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen.

Nur unzureichend wird die Möglichkeit genutzt, beim Internationalen Gerichtshof Gutachten zu verschiedenen Fragen des Völkerrechts zu beantragen, insbesondere zu den Folgen von Beschlüssen, die gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen verstoßen.

Einer der Gründe für den Autoritätsverlust des Rechts ist die geringe Qualität der internationalen Normsetzungspraxis, die zur Aufnahme mehrdeutiger und unklarer Formulierungen in Dokumente führt, wenn die Integrität und die Wirksamkeit internationaler Rechtsinstrumente geopfert werden, um aktuelle politische Probleme zu lösen.

Ein aktiveres Tätigwerden des Bereichs Rechtsangelegenheiten des Sekretariats und anderer Organe der Vereinten Nationen in der Form, dass sie den Staaten Hilfe bei der Umsetzung der wichtigsten, unter dem Dach der Vereinten Nationen geschlossenen internationalen Übereinkünfte gewähren, und die Organisation von Bildungsseminaren und -konferenzen und die Durchführung weiterer Aktivitäten zur Verbreitung von Völkerrechtswissen würden die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene fördern. In dem Bericht des Generalsekretärs könnte diesem Thema mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Das Thema Rechtsstaatlichkeit könnte einer der Bereiche sein, in denen den Ländern über die Sonderprogramme und -fonds der Vereinten Nationen Hilfe gewährt wird. In diesem Zusammenhang könnte auf eine breitere Akzeptanz der Regeln des modernen internationalen Handels geachtet werden, die die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) und andere Organe der Vereinten Nationen ausarbeiten und die ein wichtiger Aspekt der nachhaltigen Entwicklung der Staaten sind.

Da Rechtsstaatlichkeit in einem Staat voraussetzt, dass nicht nur Rechtsexperten, sondern die Gesellschaft als Ganzes rechtliche Normen hinreichend versteht und achtet, kommt den Medien bei der Förderung einer Rechtskultur in der Gesellschaft eine besondere Rolle zu. Die Medien können helfen, die Autorität des Rechts zu stärken. In diesem Zusammenhang könnte die Frage der Rolle und der Verantwortung der Medien bei der Stärkung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit als Unterpunkt zur Prüfung durch den Sechsten Ausschuss vorgeschlagen werden.

Um die Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene zu lenken, schlagen wir vor, die Einberufung eines Kongresses über Völkerrecht oder zum Thema Rechtsstaatlichkeit zu erwägen, auf dem unter Beteiligung von Vertretern der Politik, der Wissenschaft und der Völkerrechtspraxis die ernstesten Probleme des Völkerrechts und die Aussichten für seine künftige Entwicklung erörtert werden.

Ecuador

[Original: Spanisch]

Mit seiner nachdrücklichen Unterstützung des Ergebnisses des Weltgipfels 2005, in dem die allgemeine Einhaltung des Grundsatzes der Herrschaft des Rechts auf nationaler wie auch internationaler Ebene ausdrücklich erwähnt wurde, bekräftigte Ecuador seine Überzeugung, dass die Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze auf beiden Ebenen ein Klima des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit prägt und fördert, das zu friedlicher Koexistenz und wirksamer Zusammenarbeit führt.

Eine der Säulen der Zusammenarbeit, die das System der Vereinten Nationen Ecuador anbietet, ist die der „demokratischen Regierungsführung“. In diesem Rahmen erhält das Land Hilfe für die folgenden Projekte:

- Reform und Modernisierung des ecuadorianischen Instituts für soziale Sicherheit;
- Entwicklung des Informationssystems für demokratische Regierungsführung;
- Transparente Kommunen: Stärkung der Kommunalverwaltung von Guayaquil;
- Unterstützung zur Stärkung des Konsortiums der Provinzräte Ecuadors;
- Stärkung des Managements auf dem Gebiet der Bürgersicherheit, der Koexistenz und der Rechtspflege im Metropolbezirk Quito;
- Öffentlicher Personenverkehr im Metropolbezirk Quito, Phase II;
- Unterstützung der Demokratie in Ecuador; Stärkung der staatlichen Finanzkontrollbehörde;
- Partizipatives und transparentes kommunales Management;
- Stärkung lokaler Verwaltungen – Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) / Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat);
- Wiedereinsetzung der Institutionen des Obersten Gerichtshofs und der hohen Gerichte Ecuadors;
- Unterstützung der Nationalisierung des öffentlichen Personenverkehrs in Cuenca;
- Institutionelle Entwicklung der Banco Nacional de Fomento (nationale Entwicklungsbank);
- Ausübung der Menschenrechte und der kollektiven Rechte durch die indigenen Völker Ecuadors;
- Unterstützung des Konzessionsprozesses im Hafen von Guayaquil;
- Stärkung eines transparenten Managements in der Kommunalverwaltung von Colta;
- Unterstützung der Rechts- und Institutionenreform und Stärkung des Nationalkongresses Ecuadors;
- Politische Partizipation der indigenen Völker und der Afro-Ecuadorianer.

Wie zu erkennen ist, bietet das System der Vereinten Nationen dem Staat Hilfe auf verschiedenen Verwaltungs- und Gesellschaftsebenen an. Ecuador ist davon überzeugt, dass diese Hilfe die Rechtsstaatlichkeit in dem Land stärkt.

Von grundsätzlicher Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene ist nach der Überzeugung Ecuadors die Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze zusammen mit den Grundsätzen des Völkerrechts, einschließlich der Normen der Charta der Vereinten Nationen. Ecuador ist ferner davon überzeugt, dass der Multilateralismus der einzige wirksame Mechanismus zur Förderung einer internationalen Zusammenarbeit ist, welche die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit garantiert.

Ecuador bemüht sich daher darum, als Zeichen seines Engagements für die Grundsätze des Völkerrechts die verschiedenen bei den Vereinten Nationen geschlossenen internationalen Übereinkünfte zu unterzeichnen, ihnen beizutreten oder sie zu ratifizieren.

Japan

[Original: Englisch]

1. Die Regierung Japans misst der Ausweitung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der internationalen Gemeinschaft Bedeutung bei. Innerhalb der Vereinten Nationen sind verschiedene Organe an der Durchführung eines breiten Spektrums von Tätigkeiten zu diesem Zweck beteiligt. Bei den im Bericht des Generalsekretärs erwähnten Aktivitäten scheint es erhebliche Überschneidungen und somit Möglichkeiten zur Straffung zu geben. Die Regierung Japans hofft, dass die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit, die im Sekretariat der Vereinten Nationen eingerichtet wurden, eine aktive Rolle bei der Koordinierung und Straffung dieser Tätigkeiten übernehmen werden.

2. Die Regierung Japans befürwortet die Idee einer Stärkung der Einheit zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit nachdrücklich, vertritt jedoch den Standpunkt, dass dies im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen erreicht werden soll. Um bei diesen Tätigkeiten ein Höchstmaß an Effizienz zu erzielen, ist eine gute Koordination der Haushalte der Organe wesentlich, die gegenwärtig die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene durchführen. Der Umfang der von der Einheit zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit benötigten Ressourcen wird davon abhängen, auf welche Tätigkeiten sie sich konzentrieren und welche Rolle sie zu ihrer Stärkung übernehmen soll. Eine Priorisierung der Tätigkeiten ist vor allem angesichts der begrenzten verfügbaren Mittel wichtig.

3. Japan ist Entwicklungsländern bei der Stärkung ihrer Rechtssysteme behilflich und verzeichnet in diesem Bereich beträchtlichen Erfolg. Japan ist außerdem entschlossen, im Einklang mit der durch seinen Beitritt zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs im letzten Jahr formell eingegangenen Verpflichtung weitere Anstrengungen zur Stärkung des Völkerstrafrechts zu unternehmen. Die Regierung Japans ist daher der Überzeugung, dass sich die Gruppe im Rahmen der in dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Tätigkeiten auf diejenigen konzentrieren soll, die die Hilfe bei der innerstaatlichen Umsetzung des Völkerrechts betreffen, zum Beispiel die Bereitstellung technischer Hilfe für die Erarbeitung nationaler Rechtsinstrumente (Ziff. 6 (a) (ii)), Tätigkeiten im Hinblick auf die Stärkung der Verwaltungsinstitutionen und auf Fragen des öffentlichen Rechts und der Regierungsführung (Ziff. 6 (b) (i)) wie die Stärkung der Kapazitäten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, die Erarbeitung von Mustergesetzen, Handbüchern und anderen Instrumenten sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rechtspflege und Strafverfolgung (Ziff. 6 (b) (ii)), zum Beispiel die Bereitstellung technischer Hilfe und Beratung auf dem Gebiet der Rechtspflege und der Strafverfolgung.

4. Diese Tätigkeiten würden dazu beitragen, die Kapazitäten jedes Landes zur Annahme und zur Nutzung des Völkerrechts zu stärken, indem sie die Wirksamkeit seines Rechtssystems erhöhen, was die Grundlage für die Förderung dieser Initiative ist. Die Stärkung der Kapazitäten von Postkonfliktländern zur Annahme und Nutzung des Völkerrechts würde auch die Einrichtung eines Strafjustizsystems, das im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechten steht, sowie die Strafverfolgung der im Zuge des Konflikts begangenen internationalen Verbrechen nach dem Grundsatz der Komplementarität des Römischen Statuts erleichtern helfen.

Kuba

[Original: Spanisch]

Kuba wiederholt die Auffassung der Blockfreienbewegung, die diese in ihrem Schreiben vom 26. April 2007 an die Präsidentin der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung sowie in ihrem Beitrag zur Generaldebatte über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene im Sechsten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. Oktober 2007 zum Ausdruck brachte.

Kuba möchte betonen, dass die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze des Völkerrechts unverzichtbare Grundlagen für die Erhaltung und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und des sozialen Fortschritts, des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Menschenrechte für alle und der Rechtsstaatlichkeit sind. In diesem Zusammenhang müssen sich die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erneut verpflichten, die Charta der Vereinten Nationen und das Völkerrecht zu verteidigen, zu bewahren und zu fördern.

Kuba möchte hervorheben, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Aufgaben und Befugnisse der Hauptorgane der Organisation, insbesondere die der Generalversammlung, in vollem Umfang achten müssen und dass sie ein Gleichgewicht zwischen diesen Organen mit ihren jeweiligen auf der Charta beruhenden Aufgaben und Befugnissen wahren müssen.

Kuba ist außerdem der Auffassung, dass der Sicherheitsrat alle Bestimmungen der Charta sowie alle Resolutionen der Generalversammlung, die das Verhältnis des Rates zur Versammlung und zu den anderen Hauptorganen klären, in vollem Umfang achten muss.

Kuba warnt vor der Gefahr, dass sich der Sicherheitsrat Themen zu eigen machen könnte, die eindeutig in den Bereich der Aufgaben und Befugnisse anderer Hauptorgane der Vereinten Nationen und ihrer Nebenorgane fallen, insbesondere vor den Versuchen des Sicherheitsrats, sich mit Themen zu befassen, die mit der Festlegung von die Generalversammlung betreffenden Normen und Definitionen zusammenhängen. Kuba betont ferner, dass eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen Hauptorganen unverzichtbar ist, wenn die Vereinten Nationen relevant und zum Umgang mit bestehenden, neuen und künftigen Bedrohungen und Herausforderungen fähig bleiben sollen.

Kuba beobachtet mit Sorge die einseitige Ausübung extraterritorialer Straf- und Zivilgerichtsbarkeit durch innerstaatliche Gerichte, die nicht auf internationalen Verträgen oder sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich des humanitären Völkerrechts, beruht. In dieser Hinsicht verurteilt Kuba den politisch motivierten Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die gegen andere Staaten gerichtet sind, hebt die nachteilige Wirkung solcher Maßnahmen auf die Herbeiführung von Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene hervor und verlangt die Einstellung aller derartigen Maßnahmen.

Kuba wendet sich entschieden gegen die einseitige Evaluierung und Zertifizierung des Verhaltens von Staaten als ein Mittel, um Druck auf einige Entwicklungsländer auszuüben. In dieser Hinsicht vertritt Kuba den Standpunkt, dass es die Staaten unterlassen sollen, extraterritoriale oder einseitige Zwangsmaßnahmen oder Gesetze anzuerkennen, zu beschließen oder durchzuführen, was auch einseitige Wirtschaftssanktionen und andere Einschüchterungsmaßnahmen einschließt.

Kuba misst der Achtung der Rechtsstaatlichkeit große Bedeutung bei und ist der Auffassung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen bei der Förderung und Koordinierung der diesbezüglichen Anstrengungen die Hauptrolle übernehmen muss. Bei der Aufgabe, Rechtsstaatlichkeit herzustellen oder zu stärken, darf die internationale Gemeinschaft jedoch nicht an die Stelle nationaler Behörden treten; vielmehr darf sie nur die notwendige Unterstützung, ohne Bedingungen, gewähren, wenn diese Behörden darum ersuchen.

Kuba vertritt zudem den Standpunkt, dass im Umgang mit Fragen der Hilfe und der Zusammenarbeit die Gebräuche sowie die politischen und sozioökonomischen Realitäten des jeweiligen Staates berücksichtigt werden müssen und vorgegebene Modelle zu vermeiden sind, die die Lösung der in dem Land bestehenden Probleme behindern könnten.

Kuba ist der Auffassung, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine wesentliche Voraussetzung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und für die sozioökonomische Entwicklung ist.

Kuwait

[Original: Englisch]

Der Staat Kuwait ist der Auffassung, dass die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten Hilfe gewähren sollten, indem sie

- a) ihnen Studien über die Schwierigkeiten zur Verfügung stellen, auf die die Vereinten Nationen beim Abschluss und bei der Durchführung internationaler Übereinkünfte gestoßen sind;
- b) Lösungsvorschläge unterbreiten, wenn sich ein Widerspruch zwischen den Regeln des Völkerrechts und denen des innerstaatlichen Rechts ergibt;
- c) vorgeschlagene Koordinierungswege aufzeigen, um einen Widerspruch zwischen internationalen Übereinkünften auf globaler Ebene und internationalen Übereinkünften auf regionaler Ebene zu vermeiden;
- d) eine Studie zur Beurteilung der Wirksamkeit internationaler Übereinkünfte vorlegen;
- e) Vorschläge zur Erweiterung und Verbreitung des Rechtsbewusstseins unterbreiten;
- f) die für die Achtung der internationalen Verpflichtungen erforderlichen Garantien aus praktischer Sicht beschreiben.

Libysch-Arabische Dschamahirija

[Original: Arabisch]

Die zuständigen Behörden der Libysch-Arabischen Dschamahirija möchten ihre in dem Bericht des Generalsekretärs (A/62/121) dargelegten Auffassungen, insbesondere in folgender Hinsicht, wiederholen.

Die Generalversammlung ist im Bemühen um die Schaffung einer friedlicheren Welt den Zielen der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts verpflichtet, und sie ist der Auffassung, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und zu den Werten und universellen Prinzipien der Vereinten Nationen zählen.

Hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene sollte man auf die Erfahrungen aller Mitgliedstaaten in diesem Bereich bauen, zum Beispiel auch auf die Erfahrungen der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei der Anwendung der Demokratie durch Basisvolkskongresse (die gesetzgebende Gewalt) und die Volkskomitees (die vollziehende Gewalt), womit sichergestellt wird, dass die Gewalten zu ihrem Ursprung zurückgeleitet werden und Autorität direkt vom Volk ausgeübt wird.

Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene verlangt, dass in allen Organen der Vereinten Nationen Demokratie erreicht wird und dass insbesondere im Sicherheitsrat Reformen durchgeführt werden und in seiner Mitgliederzusammensetzung und in seinem Entscheidungsprozess Ausgewogenheit hergestellt wird. Damit wäre gewährleistet, dass Resolutionen des Sicherheitsrats unparteiisch sind und das Mandat der anderen Organe der Vereinten Nationen und vor allem das der Generalversammlung achten.

Mexiko

[Original: Spanisch]

Zunächst wird vorgeschlagen, in der gegenwärtigen Prüfungsphase im Hinblick auf die Einführung allgemeiner Kategorien und Unterkategorien von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit die Liste der die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene betreffenden Tätigkeiten um den Punkt „Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Entscheidungen der Rechtsprechungsorgane der Vereinten Nationen“ zu ergänzen.

Außerdem ist die Regierung Mexikos der Auffassung, dass Fragen im Hinblick auf die Ermittlung von Bereichen der Zusammenarbeit von Staaten mit Organen des Systems der Vereinten Nationen (neben den die Friedenssicherungseinsätze und Friedenskonsolidierungsprozesse in Konflikt- und Postkonfliktsituationen betreffenden Fragen) weiter analysiert werden sollten; zum Beispiel sind Fragen in Bezug auf die langfristige Entwicklung und die Rechtspflege prüfenswert.

Schließlich möchte die Regierung Mexikos erneut darauf hinweisen, wie wichtig es ist, dass die Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit durch die Vereinten Nationen auf umfassende und kohärente Weise gewährt wird. In dieser Hinsicht wiederholt sie ihren Wunsch nach einer Konsolidierung der Einheit zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit, damit diese ihre Aufgaben effizient erfüllen kann.

Mongolei

[Original: Englisch]

Informationen zur innerstaatlichen Durchführung der Resolution 62/70 der Generalversammlung vom 6. Dezember 2007

| | |
|--|---|
| Projektname und -kennzeichen | Projekt „Zugang zur Justiz und Menschenrechte“, Mon/07/103 |
| Art der Finanzierung | Zuschuss |
| Finanzierungsorgan | Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) |
| Projektlaufzeit | September 2007 – September 2011 |
| Projekttitel | Menschenrechte |
| Projektergebnis | Kapazitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und für den Zugang zur Justiz gestärkt |
| Erwartete Ergebnisse | <ol style="list-style-type: none"> 1. Kapazitäten zur Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen gestärkt 2. Kapazitäten zur Durchführung des nationalen Menschenrechts-Aktionsprogramms gestärkt 3. Zugang zur Justiz für besonders schutzbedürftige, benachteiligte und marginalisierte Gruppen verbessert |
| Art der Hilfe | <ol style="list-style-type: none"> 1. Kapazitätsaufbau 2. Bewusstseinsbildung |
| Durchführungspartner | Justiz- und Innenministerium |
| Verantwortliche Parteien | Nationale Menschenrechtskommission der Mongolei, Oberster Gerichtshof, Generalstaatsanwaltschaft, nichtstaatliche Organisationen |
| Ausgaben: Genehmigter Haushalt Haushaltsvollzug | 500.000 US-Dollar |
| Vollzugsrate | |
| Projektfortschritt, Ergebnisse der Aktivitäten | Um die angestrebten Ergebnisse zu erreichen, beabsichtigt das Projekt, seine Aktivitäten im Einklang mit dem nationalen Menschenrechts-Aktionsprogramm, der auf den Millenniums-Entwicklungszielen beruhenden nationalen Entwicklungsstrategie, dem nationalen Rechtsbeistandspro- |

gramm für Mittellose und dem nationalen Programm gegen häusliche Gewalt durchzuführen. Die folgenden Aktivitäten wurden gemäß dem Jahresarbeitsplan des Projekts durchgeführt:

1. Vier Rechtsberatungsstellen wurden eingerichtet, und zwar in den Aimag-Zentren von Khentii und Uvurkhangai sowie in zwei Bezirken der Stadt Ulaanbaatar.
2. In Partnerschaft mit Organisationen der Zivilgesellschaft wurde Unterstützung zur Förderung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Behinderungen gewährt.
3. In Partnerschaft mit der nationalen Menschenrechtskommission der Mongolei wurden öffentliche Gespräche zu dem Sachstandsbericht über Menschenrechte und Freiheiten geführt.
4. Die Kapazitäten der Bediensteten der zuständigen Strafverfolgungsbehörden und nichtstaatlichen Organisationen wurden durch die Teilnahme an einem Seminar über das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter gestärkt, das von dem Projekt in Partnerschaft mit dem Justiz- und Innenministerium, der mongolischen Sektion von Amnesty International und der Vereinigung für die Verhütung der Folter (APT) mit Sitz in der Schweiz organisiert wurde.
5. Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Menschenrechte wurde durch die Förderung des Films „Watch Dog“ unterstützt, des besten Beitrags zum Thema Menschenrechte auf dem Dokumentarfilmfestival.
6. Die Ausstrahlung eines Fernsehprogramms speziell zum Thema Menschenrechte wurde unterstützt, um die Öffentlichkeit für Menschenrechtsfragen zu sensibilisieren.

Projektleiter, Adresse

Projektleiter, J. Khunan, Raum 211 im Gebäude des Justiz- und Innenministeriums
Tel.: 976-51-261743

| | |
|--|--|
| Projektname und -kennzeichen | Projekt „Rechtsreform“ |
| Art der Finanzierung | Zuschuss |
| Finanzierungsorgan | Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) |
| Projektlaufzeit | Januar 2007 – Dezember 2011 |
| Projekttitel | Verwirklichung der Rechte des Kindes |
| Projektergebnis | Förderung der Schaffung eines schützenden Umfelds für Kinder durch Kapazitätsaufbau und Lobbyarbeit bei Entscheidungsträgern und Umsetzungsorganen |
| Erwartete Ergebnisse | Umsetzung der bestehenden Gesetze in Bezug auf Kinderrechte und Kinderschutz überprüft, Empfehlungen auf der Grundlage der Erkenntnisse abgegeben und von den zuständigen Stellen gebilligt. Übersetzung der die Jugendstrafrechtspflege betreffenden internationalen Verträge und Normen ins Mongolische überprüft und von den zuständigen Ministerien anerkannt. Vorschriften über kindergerechte Verfahren für Jugendvollzugsanstalten und Untersuchungshaftanstalten gebilligt. Gesetzesänderungen zur Institutionalisierung des Diversionsmodells entworfen |
| Art der Hilfe | Organisation einschlägiger Forschungsarbeit als Grundlage für die Erarbeitung von Empfehlungen, Übersetzung und Prüfung von Verträgen und Dokumenten betreffend Kinder, Erarbeitung eines Schulungs- und Fortbildungsprogramms und Evaluierung |
| Durchführungspartner | Justiz- und Innenministerium der Mongolei |
| Verantwortliche Parteien | Gouverneursamt des Bezirks Baganuur, Gouverneursamt des Bezirks Bayangol, Gouverneursamt der Provinz Khentii, Außenministerium der Mongolei, Sozial- und Arbeitsministerium, juristische Fakultät der nationalen Universität der Mongolei, nationales Rechtszentrum der Mongolei |
| Ausgaben: Genehmigter Haushalt | 167.500,00 US-Dollar für das Jahr 2008 |
| Projektfortschritt, Ergebnisse der Aktivitäten | Das Projekt wird plangemäß durchgeführt |
| Projektleiter, Adresse | Ch. Narantuya, Leiter der Arbeitsgruppe, Raum 211 im Gebäude des Justiz- und Innenministeriums |
| | Tel.: 976-11-325225 |

Norwegen

[Original: Englisch]

1. Einleitung

Das Völkerrecht ist eine unbestreitbare Grundlage für eine friedlichere, wohlhabendere und gerechtere Welt. Norwegen vertritt den Standpunkt, dass die Alternative zur Rechtsstaatlichkeit nicht nur eine Gesellschaft ist, in der Macht vor Gerechtigkeit geht, sondern auch eine Gesellschaft, die keine Aussicht auf langfristigen Frieden und Wohlstand hat. Norwegen setzt sich entschieden für Rechtsstaatlichkeit ein. Wir gehörten zu den Ländern, die die Aufnahme dieses Themas sowohl in das Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005 als auch in die Tagesordnung des Sechsten Ausschusses für das Jahr 2006 begrüßten. Norwegen nahm außerdem mit großer Genugtuung die Einsetzung der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und der Einheit zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit gemäß dem Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005 auf. Die Einsetzung der Einheit zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit ist insofern vielversprechend, als sie die Koordinierung und Kohärenz des gesamten Spektrums der die Rechtsstaatlichkeit betreffenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen verbessern kann.

Darüber hinaus begrüßt Norwegen die aufgewendete Mühe bei der Erarbeitung des Zwischenberichts des Generalsekretärs, der ein Verzeichnis aller derzeitigen Aktivitäten auf diesem Gebiet enthält und die große Bandbreite der vom System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen aufzeigt. Wir sehen dem Schlussbericht mit Interesse entgegen. Aus dem Zwischenbericht geht hervor, dass die Koordinierungsanstrengungen verstärkt werden sollten, um unnötige Doppelungen und Überschneidungen mit bereits bestehenden Mechanismen zu vermeiden und Synergien, Effizienz und Kohärenz unter den verschiedenen Akteuren auf diesem Gebiet zu fördern. Wir sehen daher mit Interesse der weiteren Durchführung des Arbeitsplans der Gruppe entgegen, der eine Reihe wichtiger Aufgaben im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit enthält, wie etwa die Erarbeitung eines koordinierten Arbeitsplans für das gesamte System der Vereinten Nationen, die Ermittlung von Kapazitätsdefiziten der Organisation in Vorrangbereichen und das Aufzeigen bewährter Praktiken auf der Grundlage der bei der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit gewonnenen internationalen Erfahrungen.

Die Gewährleistung wirksamer und kohärenter Antworten auf die Hilfsersuchen der Mitgliedstaaten und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den internationalen Beziehungen zählen zu den wesentlichen Zielen der Vereinten Nationen. Unseres Erachtens sollte daher die Generalversammlung für eine ausreichende Ausstattung der Gruppe mit Finanzmitteln und Ressourcen sorgen, um stabile Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Wir stehen daher auf dem Standpunkt, dass die Gruppe durch Pflichtbeiträge finanziert werden sollte, um die finanzielle Unsicherheit zu vermeiden, die sich ergäbe, wollte man die Gruppe allein aus freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten finanzieren.

2. Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene

Die Aufrechterhaltung und Entwicklung einer internationalen Rechtsordnung auf der Grundlage von Rechtsstaatlichkeit ist in den Beziehungen zwischen den Staaten von höchster Bedeutung. Die Achtung des Völkerrechts ist eine Voraussetzung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. Ebenso ist Rechtsstaatlichkeit eine Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung. Das gilt vor allem in Postkonfliktsituationen, in denen der Rechtspflegebedarf besonders groß ist, aber die Strukturen der Rechtsprechung möglicherweise zusammengebrochen sind oder ihre Legitimität verloren haben.

Die Förderung der Rechtsstaatlichkeit ist für die Regierung Norwegens eine Priorität und als solche ein fester Bestandteil aller unserer internationalen Tätigkeiten. So hat Nor-

wegen eine Personalreserve für den Zivilbereich und die Menschenrechte betreffende Maßnahmen in Krisensituationen aufgestellt, um nur eines von vielen Beispielen zu nennen. Diese Reserve, die sich aus Zivilexperten, darunter Richter, Staatsanwälte, Polizeijuristen und Gefängnispersonal, zusammensetzt, hat in Afghanistan, in Bosnien und Herzegowina und in Moldau Unterstützung auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit geleistet.

Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Förderung der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Norwegen unterstützt die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), auch durch sein Eintreten für den Beitritt möglichst vieler Staaten zum Römischen Statut. Wir halten es außerdem für notwendig, die Hinterlassenschaft der Sondergerichtshöfe zu bewahren. Um die einzelstaatlichen Kapazitäten zur Untersuchung und Verfolgung internationaler Verbrechen zu stärken, stellt Norwegen Finanzmittel für das Projekt für rechtliche Arbeitsinstrumente des IStGH bereit, das eine wichtige Ressourcenbasis für nationale Behörden, Rechtspraktiker und Wissenschaftler in aller Welt ist.

Der Internationale Gerichtshof (IGH) ist das oberste Organ, das mit der Aufgabe betraut ist, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene zu wahren. Von den 192 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen haben jedoch nur 66 seine Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs anerkannt. Wir sind der Auffassung, dass der Gerichtshof seine wesentliche und konstruktive Rolle bei der Konfliktbeilegung seit seiner Einrichtung klar unter Beweis gestellt hat und dass demzufolge eine breitere Annahme seiner Gerichtsbarkeit sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die internationale Gemeinschaft von großem Nutzen wäre. In dieser Hinsicht erinnern wir die Delegationen daran, dass die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs auf die Bedürfnisse der Einzelstaaten im Bereich der Streitbeilegung zugeschnitten werden kann. Norwegen wird weiterhin unter den Mitgliedstaaten aktiv für die Annahme der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs werben. Wir verweisen außerdem auf unser Engagement in dieser Angelegenheit im Ausschuss der Rechtsberater für Völkerrecht des Europarats.

3. Künftige Arbeit des Sechsten Ausschusses

Nach Resolution 61/39 sollte die Generalversammlung spezifische Unterthemen im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit auswählen, die sich zur Erörterung im Sechsten Ausschuss eignen. Norwegen bedauert, dass sich die Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung nicht auf entsprechende Unterthemen einigen konnte.

In Anbetracht der großen Bandbreite der Tätigkeiten, die gleichermaßen wichtig und nicht vergleichbar und nicht gegeneinander abzuwägen sind, erkennen wir an, wie schwierig es ist, auf diesem Gebiet Prioritäten zu setzen. Um jedoch Fortschritte zu erzielen und eine gemeinsame Grundlage für koordinierte und ergebnisorientierte Anstrengungen zu finden, halten wir auch den Versuch für sehr sinnvoll, das weite Feld der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit durch die Auswahl von Themen einzuengen, die von aktuellem Interesse sind und sich für zielgerichtete und straffe Erörterungen eignen. Wir sollten weit gefasste, allgemeine Themen vermeiden, da sie das Risiko einer Doppelung der Erörterungen in anderen Foren bergen.

a) Stärkung der Strafrechtspflege auf nationaler und internationaler Ebene

Wir schließen uns dem Vorschlag der Europäischen Union an, dass die Stärkung der Strafrechtspflege auf nationaler und internationaler Ebene ein geeignetes Unterthema wäre, weil es eine der aktuellsten und wichtigsten Unterkategorien der Rechtsstaatlichkeit aufgreift und weil die beiden Ebenen auf diesem Gebiet sehr eng miteinander verknüpft sind.

Der IStGH beruht auf dem Grundsatz der Komplementarität. Nach dem Römischen Statut hat der Gerichtshof nur dann ein Mandat zu handeln, wenn die zuständige innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit dazu entweder nicht willens oder nicht in der Lage ist.

Das bedeutet, dass nach Möglichkeit der innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit der Vorzug zu geben ist, selbst bei schwersten Verbrechen wie Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Unter dieser Voraussetzung kommt der Stärkung der Fähigkeiten der innerstaatlichen Gerichtsbarkeiten durch den Aufbau stabiler und fairer Strafjustizsysteme, einschließlich Strafgesetzbüchern, Strafgerichtshöfen, Polizei- und Gefängnisssystemen, eine wesentliche Bedeutung zu. Nach Auffassung Norwegens sind Kapazitätsaufbau und technische Ausbildung Voraussetzungen für die Umsetzung des Grundsatzes der Komplementarität.

Andererseits ist es in einer Situation, in der die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit nicht willens oder nicht in der Lage ist, zu handeln, äußerst wichtig, dass die internationale Gemeinschaft die Verantwortung für die Bekämpfung der Straflosigkeit übernimmt. In dieser Hinsicht ist es wichtig, dass es einen gut funktionierenden ständigen Strafgerichtshof gibt.

Eine weitere Frage, die unter dem Unterthema der internationalen Strafgerichtsbarkeit erörtert werden könnte, sind die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Auflösung der Ad-hoc-Gerichtshöfe – die sogenannten verbliebenen Fragen.

b) Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs

Norwegen stimmt der von der Schweiz in dem Dokument A/62/121/Add.1 bekundeten Auffassung zu, dass der IGH fraglos im Mittelpunkt der auf dem Recht beruhenden internationalen Ordnung steht. In Anbetracht dessen ist es unseres Erachtens wichtig, allen Staaten nahe zu legen, sofern sie es noch nicht getan haben, die obligatorische Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs gemäß Kapitel 2 Artikel 36 des Statuts anzunehmen. Wir sind der Auffassung, dass der Gerichtshof seine wesentliche und konstruktive Rolle bei der Konfliktbeilegung seit seiner Einrichtung klar unter Beweis gestellt hat und dass eine breitere Annahme seiner Gerichtsbarkeit sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die internationale Gemeinschaft von großem Nutzen wäre. Dieses Unterthema hat auch die Schweiz vorgeschlagen.

c) Stärkung und Koordinierung der Maßnahmen der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus

Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau sind ohne Frage sehr wichtige Maßnahmen zur Entwicklung, Stärkung und Vertiefung der Rechtsstaatlichkeit im Allgemeinen. Die Koordinierung aller auf diesem Gebiet unternommenen Tätigkeiten und Anstrengungen könnte ein Thema zur Erörterung im Sechsten Ausschuss sein. Wie der Generalsekretär in seinem Zwischenbericht darlegt, ist es sinnvoll, die Anstrengungen auf diesem Gebiet zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien zu erzielen. Dieses Unterthema wurde auch von Liechtenstein vorgeschlagen, das die Initiative zur Aufnahme des Themas Rechtsstaatlichkeit in die Tagesordnung des Sechsten Ausschusses ergriffen hat.

Schweden

[Original: Englisch]

Rechtsstaatlichkeit ist für Schweden von überragender Bedeutung, sowohl auf nationaler Ebene als auch in den internationalen Beziehungen. Sie bildet eine Seite eines Dreiecks der Freiheit, dessen andere zwei Seiten Demokratie und Menschenrechte sind; nur wenn alle drei stark sind, kann es wahre Freiheit geben, und wenn eine der drei schwach ist, werden die anderen beiden nie ihr volles Potenzial entfalten.

Schweden hat das in dem Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005 enthaltene eindeutige Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit wärmstens begrüßt und die Aufnahme des Punktes „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die Tagesordnung der Generalversammlung vorbehaltlos unterstützt.^a

Schweden dankt dem Generalsekretär für die Übernahme der Aufgabe, das Verzeichnis über „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in einem Bericht vorzulegen, der eine wichtige Grundlage für die Erörterung im Sechsten Ausschuss im Herbst dieses Jahres darstellt. Das Verzeichnis soll die Prüfung der Kapazitäten erleichtern, über die das System der Vereinten Nationen als Ganzes sowie bestimmte Institutionen der Vereinten Nationen verfügen, um ein breites Spektrum von Aktivitäten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit entsprechend den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten durchzuführen. Wir haben Grund zu der Annahme, dass es sich um ein beeindruckendes Verzeichnis handelt, das die gesamte Bandbreite der verschiedenen Organe, Gremien, Büros, Hauptabteilungen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen erfasst, die Tätigkeiten zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene durchführen, und den Mitgliedstaaten somit als ein umfassendes und aktuelles Instrument zur Information über das Engagement der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit dienen wird.

Im Hinblick auf die technischen Kapazitäten des Systems der Vereinten Nationen geht aus dem Zwischenbericht klar hervor, dass die Fachkenntnisse und Ressourcen zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit auf eine Vielzahl von Einrichtungen verteilt sind, wengleich der Bericht auch zeigt, dass der Löwenanteil der Aktivitäten von einer kleineren Gruppe von Einrichtungen ausgeführt wird, die im Wesentlichen in der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit vertreten sind. Das Verzeichnis könnte in dieser Hinsicht zur Erzielung von Synergien zur Erhöhung der Wirksamkeit des Systems als Ganzes genutzt werden. Beim Streben nach Synergien und der Erleichterung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den verschiedenen Institutionen der Vereinten Nationen ist die Vorgabe zentraler Leitlinien durch den Generalsekretär unerlässlich, um die Befolgung und eine wirksame Arbeitsteilung sicherzustellen.

In Bezug auf die normativen Kapazitäten ist zu beachten, dass neben allgemeinen Informationen über die verschiedenen vom System der Vereinten Nationen durchgeführten Aktivitäten zu Gunsten der Rechtsstaatlichkeit auch auf die Mandate eingegangen wird, welche die rechtliche Basis oder Ermächtigung zur Durchführung der jeweiligen Tätigkeiten bilden. Die Tatsache, dass alle Einrichtungen in dieser Hinsicht im Rahmen verschiedener Mandate tätig sind, ist an sich ein weiteres Argument für die Entscheidung des Generalsekretärs, die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die sie unterstützende Einheit im Sekretariat einzusetzen.

^a Auf dem Weltgipfel erkannten die Mitgliedstaaten einvernehmlich die Notwendigkeit an, „den Grundsatz der Herrschaft des Rechts auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden“, und bekräftigten ihr Bekenntnis zu „einer auf der Herrschaft des Rechts und des Völkerrechts beruhenden internationalen Ordnung“. Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung, Ziff. 134.

Die Einsetzung der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und der Einheit für Rechtsstaatlichkeit sowie die zentrale Rolle der Stellvertretenden Generalsekretärin haben sich bereits als wertvoll erwiesen und können noch weiteren Mehrwert schaffen. Der Generalsekretär hat bei zwei verschiedenen Anlässen klare Orientierungen für die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen darüber vorgegeben, was Rechtsstaatlichkeit nach seiner Definition beinhaltet. Im ersten Fall bezieht sich seine Definition^b auf die Förderung der Rechtsstaatlichkeit im Allgemeinen, während die Definition im zweiten Fall mehr ins Detail geht und auch die besonderen Herausforderungen von Übergangssituationen einschließt. Diese Definition wird seither häufig zitiert und ist auf Grund ihrer maßgebenden Bedeutung ideal, um die Vision der Rechtsstaatlichkeit des gesamten Systems der Vereinten Nationen auf internationaler wie auf nationaler Ebene darzulegen.

Der Begriff der Rechtsstaatlichkeit steht im Mittelpunkt der Mission der Organisation. Er bezieht sich auf ein staatsrechtliches Prinzip, nach dem alle Personen, Institutionen und Körperschaften, öffentliche wie private, einschließlich des Staates selbst, an Gesetze gebunden sind, die öffentlich verkündet und in gleicher Weise angewandt werden, über deren Einhaltung unabhängige Gerichte wachen und die mit den internationalen Menschenrechtsnormen und -standards im Einklang stehen. Dazu gehört ebenso, dass die Einhaltung der Grundsätze des Vorrangs des Rechts, der Gleichheit vor dem Gesetz, der Verantwortlichkeit gegenüber dem Gesetz, der fairen Anwendung des Rechts, der Gewaltenteilung, der Mitwirkung an Entscheidungsprozessen, der Rechtssicherheit, der Vermeidung von Willkür sowie der Verfahrens- und Rechtstransparenz durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet werden muss. (S/2004/616, Ziff. 6.)

Auch wenn in den im Verzeichnis enthaltenen Verweisen auf die jeweiligen Mandate auf diese Leitlinie nicht häufig Bezug genommen wird, geht Schweden davon aus, dass sie im gesamten System der Vereinten Nationen und insbesondere von den Institutionen, welche die in dem Verzeichnis beschriebenen Tätigkeiten ausführen, durchgängig berücksichtigt wird.^c

Für die dreiundsechzigste Tagung wäre das Verzeichnis der derzeitigen Tätigkeiten ein geeignetes Thema zur Erörterung, die sich auf den in Kürze erscheinenden Bericht über das Verzeichnis stützen und sowohl die technischen als auch die normativen Kapazitäten des Systems abdecken könnte.

^b „Zu den Schlüsselementen der Rechtsstaatlichkeit gehören eine unabhängige Rechtsprechung, unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen, definierte und begrenzte Regierungsbefugnisse, faire und offene Wahlen, ein rechtlicher Rahmen, der Menschenrechte schützt, und Leitlinien für das Verhalten der Polizei und der sonstigen Sicherheitskräfte, die internationalen Standards entsprechen“ (A/57/275, Ziff. 1).

^c Der Bericht über das Verzeichnis folgt auf die jüngste Veröffentlichung des Abschlussberichts und der Empfehlungen der österreichischen Initiative, 2004-2008, *The UN Security Council and the Rule of Law: The Role of the Security Council in Strengthening a Rules-based International System* (Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Herrschaft des Rechts: Die Rolle des Sicherheitsrats bei der Stärkung eines auf Regeln beruhenden internationalen Systems), Simon Chesterman, Institute for International Law and Justice, New York University School of Law, 2008. Der Bericht der österreichischen Initiative beschreibt die drei Grundelemente der Rechtsstaatlichkeit, von denen die Definition des Generalsekretärs ausgeht: (i) die Rechtsbindung der Staatsgewalt, im Gegensatz zur willkürlichen Ausübung der Macht, (ii) der Vorrang des Rechts, nicht nur vor dem Individuum, sondern auch vor dem Souverän und dem Staat, und (iii) die Gleichheit vor dem Gesetz, durch die sichergestellt wird, dass das Gesetz für alle Bürger gilt, allen gleichen Schutz bietet und nicht diskriminiert. Der Bericht zeigt dann, wie diese Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit auf die Beziehungen zwischen den Staaten sowie auf andere Völkerrechtssubjekte und -objekte angewandt werden können.

Schweiz

[Original: Französisch]

Die Schweiz misst der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene große Bedeutung bei. Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit sowohl in den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen als auch in den Beziehungen zwischen ihnen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung einer friedlicheren, stabileren, gerechteren und wohlhabenderen Welt.

Die Schweiz hat die Aufnahme des Punktes „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die Tagesordnung der Generalversammlung von Anfang an befürwortet und wird dies auch bei künftigen Tagungen tun. Im April 2007 hat die Schweiz außerdem einen schriftlichen Beitrag vorgelegt, mit dem sie der Bitte des Generalsekretärs gemäß der Resolution 61/39 der Generalversammlung entsprach (A/62/121/Add.1).

Die Schweiz begrüßt den in Dokument A/62/261 enthaltenen Zwischenbericht des Generalsekretärs, in dem die Tätigkeiten der verschiedenen Organe, Gremien, Büros, Hauptabteilungen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zusammengestellt sind. Die Schweiz weiß es zu schätzen, dass den Staaten die Möglichkeit gegeben wurde, ihre Auffassungen über mögliche Mittel und Wege zur Stärkung und Koordinierung der in dem Verzeichnis aufgeführten Aktivitäten mitzuteilen, unter besonderer Berücksichtigung der Wirksamkeit der Hilfe, die die Staaten beantragen können, um Kapazitäten zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene aufzubauen. Wir erwarten mit Interesse die Auffassungen, die andere Staaten bekunden, insbesondere diejenigen, die derzeit entsprechende Hilfe erhalten oder begrüßen würden.

Die Schweiz ist sich der großen Bandbreite der von vielen Akteuren im System der Vereinten Nationen unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit bewusst. Es ist wichtig, diese Akteure und ihre Tätigkeiten zu kennen, damit ihre Kohärenz und Zusammenarbeit gewährleistet werden kann. Die Frage, ob die Synergien zwischen ihnen verstärkt werden können, sollte laufend geprüft werden, um Wirksamkeit und Effizienz sicherzustellen.

Die Schweiz ist davon überzeugt, dass die Einsetzung der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützt und von der Stellvertretenden Generalsekretärin geleitet wird, erheblich zur Kohärenz und Koordinierung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit beiträgt. Sowohl die Gruppe als auch die Einheit müssen jede Hilfe und Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um ihre wichtige Rolle ordnungsgemäß wahrzunehmen. Die Schweiz sieht mit Interesse der möglichst frühzeitigen Vorlage detaillierter Informationen über den Stellenplan und die Ressourcen entgegen, um die in der Resolution 62/70 der Generalversammlung gebeten wurde. Sie teilt die Auffassung, dass möglichst schnell eine nachhaltige und dauerhafte Finanzierung der Einheit für Rechtsstaatlichkeit und damit ihre volle Funktionsfähigkeit gesichert werden soll. Die Schweiz ist der Auffassung, dass dieser Einheit eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Wirksamkeit der Hilfe zu erhöhen, die den Staaten für den Aufbau ihrer Kapazitäten zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene gewährt wird.

Die Schweiz erwartet mit lebhaftem Interesse den Schlussbericht über das Verzeichnis, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorlegen wird. Wir begrüßen die Vorschläge, die andere Staaten zu spezifischen Fragen im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit unterbreitet haben oder in den nächsten Monaten unterbreiten werden, und halten es für sinnvoll, diese im Sechsten Ausschuss der Generalversammlung eingehend zu erörtern.

**Slowenien (in seiner Eigenschaft als das im Rat der Europäischen Union
Vorsitz führende Land)**

[Original: Englisch]

1. Der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene wird in der Europäischen Union höchste Priorität eingeräumt. Die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist entscheidend für die Konfliktverhütung, die Stabilisierung fragiler und von Konflikten betroffener Umfelder und eine langfristige nachhaltige Entwicklung. Die Europäische Union hat bereits betont, dass die Förderung von Rechtsstaatlichkeit ein der Union inhärentes vorrangiges Ziel und als solches in Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt ist, worauf auch in dem Bericht des Generalsekretärs „The rule of law at the national and international levels: comments and information received from Governments“ (Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene: Stellungnahmen und Informationen der Regierungen) (A/62/121 vom 11. Juli 2007) hingewiesen wird.
2. Die Europäische Union begrüßt das breite Spektrum der Tätigkeiten, welche die Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unternehmen. In dieser Hinsicht sind wir dem Generalsekretär für die Erarbeitung des Zwischenberichts dankbar, der vorläufige Informationen im Hinblick auf das Verzeichnis der gegenwärtig von den verschiedenen Organen, Gremien, Büros, Hauptabteilungen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit enthält (A/62/261), und wir sehen dem der Generalversammlung auf ihrer Tagung vorzulegenden Schlussbericht über das Verzeichnis mit Interesse entgegen.
3. Auf Grund der großen Zahl der Tätigkeiten und der verschiedenen Akteure im Bereich Rechtsstaatlichkeit ist es für die Vereinten Nationen schwierig, auf diesem Gebiet kohärent und koordiniert vorzugehen. Die Bestandsaufnahme aller diesbezüglichen Aktivitäten ist ein wichtiger erster Schritt zur Verbesserung der Kohärenz, Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Tätigkeiten und Akteuren im System der Vereinten Nationen.
4. Als zweiter Schritt wäre es nach unserer Auffassung vorteilhaft für das System der Vereinten Nationen, die in dem Verzeichnis aufgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit zu straffen, um unnötige Doppelungen und Überschneidungen mit bereits bestehenden Mechanismen zu vermeiden und die Synergie, Effizienz und Kohärenz unter den verschiedenen Akteuren zu fördern. Die Europäische Union unterstützt daher die Bemühungen der Vereinten Nationen um eine bessere Organisation und Straffung ihrer Arbeit auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, die Verbesserung ihres institutionellen Gedächtnisses und die wirksamere Koordinierung innerhalb des Systems und mit externen Akteuren.
5. Als dritten Schritt sollten wir schließlich in bestimmten Vorrangbereichen oder in Fällen ermittelter Kapazitätslücken, die es zu schließen gilt, die Stärkung und Vertiefung spezifischer Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit erwägen. Wir werden mit Interesse alle diesbezüglichen Vorschläge in dem Bericht des Generalsekretärs prüfen, in dem gemäß dem Ersuchen in Ziffer 2 der Resolution 62/70 der Generalversammlung Mittel und Wege zur Stärkung und Koordinierung der in dem Verzeichnis aufgeführten Tätigkeiten aufzuzeigen sind, unter besonderer Berücksichtigung der Wirksamkeit der Hilfe, die die Staaten beantragen können, um Kapazitäten zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene aufzubauen.
6. Die Europäische Union ist der Auffassung, dass die Einsetzung der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, die von der Einheit für

Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützt und von der Stellvertretenden Generalsekretärin geleitet wird, nicht nur zur strategischen Planung in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Unrechtsaufarbeitung in Übergangsprozessen, sondern darüber hinaus erheblich zur Kohärenz, Koordinierung und Qualitätskontrolle der vom System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit durchgeführten Tätigkeiten beitragen wird. Wir fordern den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten auf, der Gruppe und der Einheit jede Hilfe und Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, um ihre wichtigen Aufgaben und Tätigkeiten ohne finanzielle, technische und administrative Hindernisse ordnungsgemäß durchzuführen. Die Europäische Union sieht der in der Resolution 62/70 der Generalversammlung erbetenen unverzüglichen Übermittlung detaillierter Informationen über den personellen und sonstigen Bedarf der Einheit mit Interesse entgegen. Nach Überzeugung der Europäischen Union wäre es wichtig, so bald wie möglich eine nachhaltige und dauerhafte Finanzierung für die Einheit für Rechtsstaatlichkeit bereitzustellen. Das Fehlen einer Haushaltslinie im ordentlichen Haushalt wird die Einheit in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Schließlich betont die Europäische Union, dass der Einheit eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Wirksamkeit der Hilfe zu erhöhen, insbesondere um Hilfe für die Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten zur Förderung von Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu erleichtern.

Rechtsstaatlichkeit ist einer der Kerngrundsätze, auf denen die Europäische Union ihre internationalen Beziehungen und ihre Anstrengungen zur Förderung von Frieden, Sicherheit und Wohlstand weltweit aufbaut. Die Förderung von Rechtsstaatlichkeit, auf die sich die Europäische Union auch gründet, ist ihr wichtigstes Ziel. Die Europäische Union hat aktiv zur Förderung von Rechtsstaatlichkeit beigetragen, unter anderem durch mehrere externe Maßnahmen im Rahmen ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, durch integrierte Rechtsstaatlichkeitsmissionen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie durch weitere Instrumente, und sie hat ein breites Spektrum von Maßnahmen auf Landes- und Regionalebene finanziell unterstützt. Diese Aktivitäten sind durch Maßnahmen ergänzt worden, die von einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt und unterstützt werden. Gleichzeitig haben die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten Initiativen zur Förderung von Rechtsstaatlichkeit in den Vereinten Nationen konsequent unterstützt und die einschlägigen Programme und Tätigkeiten der Vereinten Nationen durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln wie auch von Fachwissen aktiv mitgetragen. Die Europäische Union befürwortet daher erneut die Aufnahme des Punktes „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die Tagesordnung des Sechsten Ausschusses für die laufende und für die nächsten Tagungen der Generalversammlung.